



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 01. Februar 2023
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2023/031

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohmaner, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Ruppert, Katrin

Zuhörer: 4

Fehlend:

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitäcker"; Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal
 - 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 - 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitäcker"; Aufstellung Bebauungsplan
 - 4.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 - 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Widmung (Verlängerung) der Ortsstraße "Eichelberg"
6. Annahme einer Spende der VR Bank Metropolregion Nürnberg eG für die Anschaffung eines Spielplatzgerätes Unterreichenbach
7. Amtsangemessene Alimentation von Beamten
8. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
--

Sachvortrag:

Aufgrund eines technischen Problems waren die Mitglieder des Gemeinderates nicht über den Entwurf der Niederschrift vom 14.12.2022 informiert, so dass die Abstimmung bzgl. der Genehmigung nicht stattfinden konnte.

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachvortrag:

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

TOP 3. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitäcker"; Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal**Sachvortrag:**

GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund persönlicher Beteiligung gem. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Planer Herr H. und seine Ehefrau tragen im Folgenden die Stellungnahmen und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

TOP 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2021 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen seitens der Bürger 3 Stellungnahmen ein.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen (14+5) 19 Stellungnahmen ein. 4 Nachbargemeinden wurden zur kommunalen Abstimmung ebenfalls beteiligt, 2 Gemeinden haben geantwortet.

Die Beteiligungsfrist war vom 06.12.2021- 07.01.2022. Die Gemeinde Weisendorf bat um eine Fristverlängerung bis zum 20.01.2022, die berücksichtigt wurde.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten öffentlichen Belange wurden im Rahmen der Abwägung sorgfältig gegeneinander und miteinander abgewogen.

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der Öffentlichkeit gingen 3 Stellungnahmen von Bürgern ein

1. Per mail, 17.12.2021, Name der Gemeinde bekannt

das nachfolgende Thema betrifft vielleicht mehr den Landkreis als die Gemeinde, ich bin mir da nicht sicher. Wenn das so ist, dann dürft ihr als Gemeinde meine Fragen und Bemerkungen gerne mit der Bitte um Klärung an das Landratsamt weiterleiten.

Vorab noch eine Feststellung: Ich bin kein Investor in oder Genosse an einer Freiflächen-PV-Anlage und habe auch keinen entsprechenden Plan.

Aus der im Amtsblatt der VG-Aurachtal Nr. 16 vom 25.11.2021 veröffentlichten Bekanntmachung zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitäcker" gewinne ich den Eindruck, dass für eine solche Anlage Ausgleichsflächen gefordert werden. Dazu einige Fragen und Bemerkungen:

1. Ist es so, dass bei der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Landkreis ERH die Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich ist?
 2. Falls ja, ist dies eine landkreisspezifische Festlegung?
 3. Oder beruht die Erfordernis von Ausgleichsflächen auf landesweit oder bundesweit gültigen Regeln?
-

4. Wie wird die Forderung nach Ausgleichsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen begründet?

5. Falls Ausgleichsflächen gefordert werden: Ist bekannt, wie sich diese Forderung auf die Ausbaugeschwindigkeit von PV-Anlagen auf Freiflächen auswirkt?

6. Falls Ausgleichsflächen erforderlich sind, so verstehe ich dies aus mehreren Gründen nicht:

6.1 In der Regel wurde (oder wird) auf den Flächen vor Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage mehr oder weniger intensive Landwirtschaft betrieben, mit Bodenbearbeitung, Düngung und dem Einsatz von Herbiziden und Pestiziden. Die Flächen der mir bekannten Freiflächen-PV-Anlagen werden nach Errichtung der Anlage nicht mehr intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, statt dessen steht dort nicht gedüngtes Dauergrün, das auch zur Blüte kommt und maximal einmal im Jahr gemäht oder auch von Schafen, Ziegen etc. beweidet wird. Ist es nicht so, dass eine solche Fläche schon durch die veränderte Nutzung eine ökologische Aufwertung erfährt (Artenvielfalt, Grundwasserschutz, Bodenverdichtung, Wasseraufnahmevermögen)?

6.2 Wenn man die unter 6.1 genannten Argumente und Fragen bejaht, warum werden dann (bei geforderter Ausgleichsfläche) zwei Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen? Zum Einen wird nach der Umwidmung auf der primären PV-Fläche regenerative elektrische Energie erzeugt. Zum Anderen können auch auf der sekundären Ausgleichs-Fläche zukünftig keine Lebensmittel, Futtermittel oder Biomasse für Biogasanlagen erzeugt werden.

7. Noch einige Sätze zur Erfordernis und Akzeptanz von Freiflächen-PV-Anlagen: Die Wissenschaft scheint sich einig zu sein, dass ohne massiven Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik die deutschen Ziele zur Energiewende und CO₂-Einsparung nicht erreicht werden können. Freiflächen-PV-Anlagen jeder Größe sind optisch zumindest gewöhnungsbedürftig und können bestimmt nicht immer als "schön" bezeichnet werden. Die jetzt nach und nach außer Betrieb gehenden großen Kraftwerke und ihre Emissionen (Abgase, Kühlturmschwaden, Asche, Schlacke) sind an ihrem jeweiligen Standort auch nicht immer "schön". Vor allem bei Braunkohlekraftwerken kommen noch die großen Tagebauflächen hinzu, die von der Räumung bis zur Renaturierung jahre- bis jahrzehntelang "offene Wunden" in der Landschaft darstellen, mit denen die Bevölkerung in der Umgebung leben muss. Da könnte man argumentieren, dass die über das ganze Land verteilten Freiflächen-PV-Anlagen einen gewissen Ausgleich dahingehend darstellen, dass mehr Stromverbraucher als bisher etwas von den Stromerzeugungsanlagen sehen und merken. (Gleiches gilt aus meiner Sicht auch für die Windenergieanlagen, die nach Expertenaussagen für die Energiewende ebenso unabdingbar sind.) Auch ich habe mich viele Jahre gefragt, ob solche Anlagen tatsächlich sinnvoll sind (vor allem wenn sie durch Steuergelder subventioniert werden bzw. wurden). Gemäß Aussage der Wissenschaft scheinen sie aber zumindest erforderlich zu sein. Außerdem ist mir ein Satz aus einer kürzlich gehörten Radioreportage auf BR24 zum Thema Photovoltaik in Erinnerung geblieben: Ein Institut (Name habe ich vergessen) hat errechnet, dass 25 % der zurzeit mit Mais für Biogasanlagen bebauten Fläche ausreichen würde um darauf mit PV-Anlagen die benötigte Strommenge zu erzeugen (in Bayern? in Deutschland? habe ich nicht mitbekommen oder vergessen). Darüber sollte man in Wissenschaft, Politik, Verwaltungen und Gesellschaft nachdenken und eventuell Konsequenzen ziehen.

Die vorstehende Abhandlung liest sich wie ein Plädoyer für Freiflächen-PV-Anlagen. Dies war bei Schreib-Beginn nicht unbedingt so beabsichtigt, mir ging es um die Sinnhaftigkeit von Ausgleichsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen.

Beschluss:

Die Erfordernisse von Ausgleichflächen werden von den Bundesländern geregelt. (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). Artenschutzrechtliche Belange (z.B. Feldlerchen) sind durch das Bundesnaturschutzgesetz begründet und bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Umbau der Stromversorgung in Deutschland ist von vielen Faktoren, die von Projektentwickler nicht beeinflusst werden können, abhängig. Er hängt vom Ausbau des Stromnetzes ab, von dem Ausbau von PV-Anlagen und von Windenergie und der Schaffung von geeigneten Speichermöglichkeiten.

Keine Änderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

2. Per mail vom 03.01.2022, Name der Gemeinde bekannt

hiermit möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen nach der öffentlichen Auslegung aus Bekanntmachung vom 25.11.2021 bzgl. der geplanten FF-Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitacker, unsere Bedenken und Anregungen einzureichen und Widerspruch einzulegen.

Vorab möchte ich betonen, dass ich das Vorhaben generell sehr gut heiße und das Projekt gerne unterstütze. Regenerative Energien sollten generell besser genutzt werden, und ich freue mich, dass unser Gemeinde Aurachtal hier aktiv wird.

Als Anwohner in der Ackerlänge (Bauabschnitt Ackerlänge III) habe ich jedoch Sorge, dass die geplante Photovoltaikanlage, explizit der Fläche, welche sich direkt an die Wohnbebauung in Falkendorf angrenzt, eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Die erste Frage haben wir bezüglich dem Blendgutachten. Im Blendgutachten steht, dass „die Bebauung der Ackerlänge und südlich davon, zwischen den OPs 5 und 11, nicht betroffen, bzw. weist nur ein sehr geringes Risiko für eine potenzielle Blendung auf. Die Blendintervalle für diesen Bereich können nicht größer als bei OP 5 (79 min / Jahr) werden.“

Gibt es zu dieser Aussage eine Begründung? Hier habe ich folgende Bedenken. Ein Großteil der Häuser liegt sowohl höher als der OP 5 als auch **direkt südlich** von der Photovoltaikfläche. Das bedeutet, dass potentielle Blendungen nicht zur Morgen-Zeit sondern zur Mittags-Zeit zu erwarten sind und zudem schwerer ausfallen, da die Häuser höher liegen als der OP 5 (die Höhenlage der Häuser kann der Route 4 bei der Auswertung der Straßen entnommen werden, alle Häuser der Route 4 zwischen Punkten 6 und 10 der Route liegen höher als OP 5).

Neben der gerade genannten Frage habe ich noch ein weiteres, größeres, Bedenken. Das gesamte Gelände der angesprochenen Fläche fällt nach Süden hin deutlich ab. Zusätzlich werden die Photovoltaikmodule „aufgeständert“ was dazu führt, dass das Gelände quasi überall entsprechend angehoben wird. Mir ist bewusst, dass die Anlage „umpflanzt“ werden soll um Einblick die in Anlage zu reduzieren, jedoch ist dies aus den zwei genannten Gründen (abfallendes Gelände und Aufständigung) zur Ansicht in den Bereich der Ackerlänge leider faktisch nicht möglich und wir werden die Photovoltaikmodule stets einsehen können. Einen Eindruck davon (dass die Pflanzung vor den Module nicht ausreicht) kann man bereits jetzt gewinnen, da bestehende Bäume vorhanden sind welche eine Höhe erreicht haben die deutlich höher ist als die geplante Umpflanzung und der Acker dennoch noch weit einsehbar ist. Im Anhang habe ich ein Bild beigefügt, welches den aktuellen Blick auf den Acker zeigt. Mit Erleichterung habe ich bereits zur Kenntnis genommen, dass Ausgleichflächen geplant sind, welche sich bei der angesprochenen Fläche direkt südlich von den Photovoltaikmodulen befindet. Dies führt zum Glück dazu, dass die einsehbare Fläche schon reduziert wird.

Dennoch, eine Einsicht in einen relativ großen Bereich der Photovoltaik-Anlage wird weiterhin möglich sein.

Ich möchte meinen Widerspruch gegen diese Auslegung der Flächen daher als Bitte / Frage formulieren. Wäre es nicht möglich, die Ausgleichsfläche der nördlicher Sonderfläche etwas zu verringern (dadurch die Photovoltaikmodule hier weiter in Richtung Wald zu führen) und hierfür die Ausgleichsfläche der im Süden gelegenen Fläche zu vergrößern (Photovoltaikmodule weiter im Norden enden lassen)? **Jeder einzelne Meter hilft hier direkt.** Im Anhang habe ich ein Bild ("Abstandsflächen.jpg") beigefügt um meinen Vorschlag etwas zu visualisieren.

Dies hätte, so meiner Meinung nach, im nördlichen Bereich keinen Einfluss auf die potenziell erreichbare maximale Strom-Ausbeute und durch die Waldrandlage auch keinen Einfluss auf Blendgutachten usw. Durch die dann größere Ausgleichsfläche der südlichen Photovoltaikfläche hätte dies aber für die in der Ackerlänge wohnenden Gemeindemitglieder eine deutliche Verbesserung der Situation zur Folge.

Einen letzten Widerspruch bzw. Ansporn hier noch etwas zu verbessern, habe ich bzgl. der geplanten "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen der südlichen Fläche". Sie schreibe in der Begründung des BPLs, dass "von den technischen Ausstattungseinrichtungen dürfen max. 35 dB emittiert werden (gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze)." Leider setzt sich der Schall gerade ins Tal extrem leicht fort und würde daher zu Einschränkungen unsererseits führen. Mein Widerspruch geht dahin, dass es ohne Einschränkungen Ihrerseits möglich wäre, die "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen" alle an der nördlichen Fläche zu sammeln - das hätte einen direkten Mehrwert aller betroffenen Bürger durch geringere Lärmbelästigung.

Zusammengefasst hier nochmal meine 3 Widersprüche gegen das geplante Vorhaben:

- 1) Blendgutachten fraglich. Ackerlänge nicht hinreichend betrachtet. Folgendes Statement ist durch mehr Argumente zu erhärten: "die Bebauung der Ackerlänge und südlich davon, zwischen den OPs 5 und 11, nicht betroffen, bzw. weist nur ein sehr geringes Risiko für eine potenzielle Blendung auf. Die Blendintervalle für diesen Bereich können nicht größer als bei OP 5 (79 min / Jahr) werden." Ein Großteil der Häuser liegt sowohl höher als der OP 5 als auch direkt südlich von der Photovoltaikfläche.
- 2) Veränderung der südlichen Photovoltaikfläche. Umpflanzung der Anlage als Sichtschutz hin zur Ackerlänge nicht möglich. Anpassung der Ausgleichsflächen.
- 3) Veränderung der Lage der "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen der südlichen Fläche". 35dB Dauerton ist nicht akzeptabel. Eine entsprechend Umplanung hin zur nördlichen Fläche stellt keine Beeinträchtigung Ihrerseits dar.

Im Namen der betroffenen Bürger in der Ackerlänge bitte ich Sie dieses zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend anzupassen.

Beschluss:

- Blendung: Laut Licht-Richtlinie, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wirkung und Maßstäbe für den Einfluss von Licht und Blendung festsetzt, sind Immissionsorte, die über 100 m von der Emissionsquelle entfernt liegen, generell für eine Blendwirkung als unkritisch zu betrachten. Für Orte, die südlich des Emissionsortes liegen gilt dies im besonderen Maße, da der physikalische Grundsatz – Einfallswinkel gleich Ausfallwinkel – eine Blendwirkung nur bei deutlich höher gelegenem Immissionsort oder besonders steil aufgestellten Modulen zulässt. Da beides nicht zutrifft, gibt es keine Untersuchungspunkt direkt südlich der Anlage. Das durch ein Fachbüro erstellte Gutachten, ist in seinen Ergebnissen eindeutig, womit auch ohne zusätzlich Eingrünung alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Durch die geplante Eingrünung und die bestehenden Hecken, Baumreihen und Gehölze kann eine erhebliche Blendwirkung ausgeschlossen werden.
-

- Der Abstand zum Wald der nördlichen Fläche kann wegen der Verschattung, und dem daher geringeren Ertrag der PV-Anlagen gerade im Winter und den Übergangszeiten nicht verringert werden.
- Im Bebauungsplan wurde der nördliche Teil der südlichen PV-Fläche als Fläche festgesetzt, in der die technischen Anlagen wie Trafos aufzustellen sind, d.h. möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Zusätzlich wurde die Obergrenze des Lärms, der emittieren darf, auf 35dB (gemessen an der Südgrenze) festgesetzt. Dies entspricht den Grenzwerten für nachts in Reinen Wohngebieten, bei Krankenhäusern und Kurgebieten. PV-Anlagen produzieren nachts keinen Strom, daher wird dann praktisch kein Lärm entstehen. Die Verlagerung aller Technischen Anlagen auf die nördliche PV-Fläche würde weitere Leitungen verursachen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

3. Per mail 04-01-2022, Name der Gemeinde bekannt

Planungen zum Solarpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des Solarparks Aurachtal.

Insbesondere gegen den Teil, der nördlich an das Reichenbachtal grenzt.

Im Folgenden möchte ich auf die Gründe eingehen, die gegen die Realisierung des genannten Solarparks sprechen.

Vorwort

Der gigantische Solarpark verschandelt die Natur, zersiedelt die Landschaft und zerstört damit den Lebensraum von Mensch und Tier für die nächsten Jahrzehnte.

Marode Infrastrukturen soweit das Auge reicht!

Verkehrsumgehung, Fahrradwege, Altenpflege, Naherholungsmöglichkeiten, Krankenhauskapazitäten, Notärzte, Grundstücke für den Wohnungsbau alles Fehlzanzeige!

Aber Überkapazitäten bei VVindkraft- und Solaranlagen sollen weiter ausgebaut werden!

Zerstörung des Lebensraums diverser Tierarten sowie Eingriff in den ländlichen Wohnraum

Das Aurachtal als Vorort von Herzogenaurach ist ein von vielen bewusst gewählter ländlicher Lebensraum für naturnahes Wohnen!

Vor allem greift der geplante Solarpark am nördlichen Hang des Reichenbachtals durch die damit verbundenen Baumaßnahmen erheblich in den natürlichen, schützenswerten Lebensraum von Menschen, Rehen, Greifvögeln, diversen anderen Vogelarten, Kleintieren, etc. ein.

Anwohner in Falkendorf, Münchaurach, Dörfles und Lenkershof direkt mit den optischen und akustischen Folgen des Solarparks konfrontiert.

Akustik: Hinsichtlich des Umweltberichts (Umweltbericht_BPL_PV_FF_Aurachtal) festzuhalten, dass die genannten Schallemissionen von 12dB an der Grenze des Solarparks nicht zugesagt und stattdessen 30dB in Aussicht gestellt werden. Außerdem werden Schallabstrahlungen im Bereich von 50Hz (Infraschall) aus den Messergebnissen herausgefiltert (dBA-VVerte); da diese nicht direkt akustisch wahrnehmbar seien. Relevant ist jedoch, dass ein 50Hz-Brummen spürbar ist, sich über große Entfernungen ausbreitet, Fenster und Wände durchdringt und zu jeder Tages- bzw. Nachtzeit vorhanden ist.

Optik & Lebensraum: Der geplante Solarpark beeinträchtigt die visuelle Wahrnehmung der Landschaft sowie die Lebensqualität des betroffenen Gebiets erheblich und dauerhaft. Die in den Veröffentlichungen dargestellten Kartierungen sind veraltet und damit nicht realitätsgetreu. Insbesondere ist die Wohnbebauung nicht auf dem neusten Stand. Außerdem wird im Umweltbericht erwähnt, es gäbe keine Wander- und Fahrradwege, dies ist ebenso ein veralteter Stand wie die Tatsache, dass das Blendgutachten den gegenüberliegenden Teil der Ackerlänge nicht berücksichtigt, obwohl hier eine direkte Sichtverbindung zum geplanten Solarpark besteht und bestehen bleibt!

Die Entfernung zur Wohnbebauung ist zu gering!

**Lebensraum für naturnahes Wohnen wäre damit endgültig „ad absurdum“ geführt!
Mangelnder wirtschaftlicher und energetischer Nutzen**

Stellt man die notwendigen hohen Investitionskosten für den Bau des Solarparks dem potenziellen energetischen Nutzen gegenüber, kann kein wirtschaftlicher Vorteil festgestellt werden. Bereits im Westen von Münchaurach ist eine große Solaranlage vorhanden. Die zusätzliche Über-Produktion von Sonnenstrom in Aurachtal wird damit obsolet, weil der Strom hier nicht verbraucht werden kann!

Demnach liegt es nahe, die Solaranlagen stattdessen in Burgstall zu errichten, da dort auch ein entsprechender Einspeisepunkt geplant ist und der Strom dort eher gebraucht wird.

Im Winter gibt es über mehrere Monate keine nennenswerte Sonneneinstrahlung (im Bild 1 gelb), womit jede Solaranlage absolut nutzlos wird! Da braucht man nur regelmäßig aus dem Fenster zu schauen!

In diesem Kontext wird auf das Verhältnis zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch in Deutschland hingewiesen, siehe u.a. https://www.agoranergiewende.de/service/agorameter/chart/_power_generation/24.12.2021/27.12.2021/today/

Falsche Versprechungen

Die nachfolgende Aussage (Märchen) des Projektentwicklers Brehm (s. Gemeinderatssitzung 17.06.2020)

„wirtschaftlich betreiben zu können. Ein Solarpark dieser Größe könne etwa 1% der Strommenge eines Atomkraftwerks erzeugen.“

kann wie folgt widerlegt werden:

- Ein Solarpark mit 10 ha Fläche liefert jährlich etwa 5.000.000 KWh Strom, vorrangig in den Sommermonaten. Um den Solarstrom zu speichern, damit v.a. in Wintermonaten genügend Strom vorhanden ist, wäre eine Speicherbatterie mit ca. 2.000.000 KWh Kapazität notwendig, die ca. 500.000.000€ bis 1.000.000.000€ kosten würde. Die Lebenszeit dieses Batteriespeichers wäre auf wenige Jahre begrenzt und dieser müsste mit zusätzlicher Energie, je nach Jahreszeit, gekühlt bzw. beheizt werden. Das Speicherproblem ist und bleibt die nächsten Jahrzehnte ungelöst!

- Ein „altes“ deutsches Kernkraftwerk dagegen (z. B. Isar 2, Fertigstellung 1989) liefert im Jahr 12 Milliarden KW' Strom und das jahreszeitenunabhängig. Vergleicht man die beiden Energiequellen, ist das von Herrn Brehm genannte 1% schlichtweg falsch und zwar um Faktor 24!

Berechnung: $5.000.000 \text{ KWh} / 12.000.000.000 \text{ KWh} = 0,000417 \times 100\% = 0,0417\%$.

Unter Berücksichtigung der Speicherverluste, eher sogar um Faktor 30-40. Bei der Verwendung von Wasserstoff als Speicher wird es noch schlechter ca. Faktor 100!

Also: Es werden nicht nur 10ha benötigt sondern 1000ha und gigantische Energiespeicher um 1% des Stroms zu liefern!!! Dagegen verfügt ein solches Kernkraftwerk über eine gespeicherte thermische Energie von rund . 150.000.000.000 leVh und das automatisch und kostenlos!

Fazit

Überdimensionierte Solarparks auf Freiflächen sind eben nicht umwelt- und klimafreundlich! So wird das Mikroklima durch thermische Vorgänge und Reflektionen, die von Solaranlagen dieser Größe ausgehen, negativ beeinflusst. Zum Beispiel durch die übermäßige Erwärmung der Luft in den Sommermonaten. Eine Bodenerwärmung wird durch die Abschirmwirkung der Solarflächen stark vermindert. Wald wird dort auch nicht wachsen.

Außerdem ist festzuhalten, dass die Entsorgung der giftigen Solarmodule nicht geklärt ist. Wodurch doch eher von einer langfristigen Schädigung der Umwelt und des Klimas als Argument gegen die Errichtung der Anlage ausgegangen werden muss.

Der Klimawandel wird durch solche naturzerstörenden Solarparks nicht aufgehalten!

Es werden ausschließlich gigantische Flächen der natürlichen Nutzung nachhaltig entzogen!

Vor dem Hintergrund steigender Grundstückspreise und lächerlich winziger sogenannter Biotop in den Baugebieten ist die Industrialisierung von Hunderttausenden Quadratmetern vor den Toren von Aurachtal in diesem Ausmaß abzulehnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Argumente, bietet sich statt des geplanten Solarparks eine natur- und umweltschonende sowie anwohnerfreundliche extensive landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche an. Demnach bleibt schließlich festzuhalten, dass der Bau des Solarparks aus menschlichen, ökologischen und ökonomischen Gründen zu verhindern ist.

Ich bedauere, dass ich nicht mit unrealistischeren Feststellungen dienen kann und verbleibe

GRM Zollhöfer verlässt von 20.03 Uhr bis 20.06 Uhr den Sitzungssaal

Beschluss:

- Verlust des Lebensraums für heimische Tiere und Beeinträchtigung des naturnahen Wohnens: Sicher werden die Flächen technisch überformt, bleiben aber dennoch Lebensraum für viele heimische Pflanzen und Tiere, die die Solarflächen als Lebensraum ohne Pflanzenschutzmittel und Dünger nutzen. Die Flächen werden nicht versiegelt und durch eine entsprechende Umzäunung selbst für Rehwild zugänglich. Für Feldlerchen werden Flächen geschaffen die als Brut- und Lebensraum besser als die jetzigen Felder sind. Insgesamt erfahren die Flächen durch den Bau der PV-Anlage eine ökologische Aufwertung.
- Akustik: Der Furcht vor Infraschall ist unbegründet. Eine aktive Lüftung in einem Wohnhaus und Wärmepumpen können mehr Lärm verursachen. Im Bebauungsplan wurde der nördliche

Teil der südlichen PV-Fläche als Fläche festgesetzt, in der die technischen Anlagen wie Trafos aufzustellen sind, d.h. möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Zusätzlich wurde die Obergrenze des Lärms, der emittieren darf, auf 35dB (gemessen an der Südgrenze) festgesetzt. Dies entspricht den Grenzwerten für nachts in Reinen Wohngebieten, bei Krankenhäusern und Kurgebieten. PV-Anlagen produzieren nachts keinen Strom, daher wird dann praktisch kein Lärm entstehen.

- Optik und Lebensraum: Die Sichtbarkeit der Anlagen insbesondere in den Talraum der Aurach wurde untersucht und darauf durch den Abstand zur Hangkante und die Eingrünung dieser Seite mit Hecken reagiert. Die neu entstandenen Wohngebäude entlang der „Ackerlänge“ liegen tiefer als die bestehende Wohnbebauung. Somit ist für die entstandene Wohnbebauung eine optische Beeinträchtigung geringer als für die Bestandsgebäude. (Optische Beeinträchtigung liegt immer im Auge des Betrachters)
- Rad und Wanderwege: an der westlichen Seite und an der nördlichen Seite der beiden nördlichen Fläche führen der Rangau-Ostweg und der Aurachtaler Nordweg entlang. Eine Einschränkung in der Ausübung jeglicher Freizeitaktivität ist durch die PV-Anlage nicht gegeben. Die Feldwege bleiben durchgängig.
- Entfernung zu Wohngebiet zu gering: Die südliche Fläche hat einen Abstand von 70m zur Wohnbebauung und der südliche Rand zur Wohnbebauung wird mit einer Hecke eingegrünt. Die Anlagen sind aus dem Talraum der Aurach nicht sichtbar. Die angrenzenden Grundstücke sind Großteils mit bestehenden Bäumen nach Norden hin eingegrünt.
- Mangelnde Wirtschaftlichkeit und energetischer Nutzen, da
 - Erzeugter Strom kann hier nicht verbraucht werden
 - Geplanter Einspeisepunkt bei Burgstall wäre ein besserer Standort
 - Im Winter keine nennenswerte Stromproduktion
 - Falsche Versprechen bezüglich der Strommenge

Der Umbau der Stromversorgung in Deutschland ist von vielen Faktoren, die von Projektentwickler nicht beeinflusst werden können, abhängig. Er hängt vom Ausbau des Stromnetzes ab, von dem Ausbau von PV-Anlagen und von Windenergie und der Schaffung von geeigneten Speichermöglichkeiten. Für die Abnahme des in der geplanten PV-Anlage produzierten Stroms besteht mit dem örtlichen Netzbetreiber eine Einspeisereservierung, die Netzkapazität ist ausreichend. Seitens der (industriellen) Arbeitgeber besteht Interesse an Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Umgestaltung der Stromerzeugung auf natur- und umweltschonende Techniken ist demokratischer Wille.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) Bau GB

2.1 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz

- Verkehrsverbund Nürnberg
- Deutsche Post AG
- Bayerischer Bauernverband
- Polizei
- Landschaftspflegeverband

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.

- **Markt Weisendorf** zu FNP und BP **vom 17.01.2022**
Nicht berührt
- **Markt Emskirchen** zu FNP und BP **vom 09.12. 2021**
Keine Einwände
- **Pledoc** zum FNP **vom 03.12.2021**
Nicht betroffen
- **Bayernwerk** zu FNP und BP **vom 21.12.2021**
Keine Einwände, Hinweis auf Anlagen in der Nähe
- **Telekom** zu FNP und BP **vom 01.12.2021**
Nicht betroffen
- **ALE** zu FNP und BP **vom 14.12.2021**
Keine Verfahren, keine weitere Beteiligung
- **Staatliches Bauamt** zu FNP und BP **vom 13.12.2021**
Nicht betroffen, keine weitere Beteiligung
- **Handwerkskammer** zu FNP und BP **vom 03.01.2022**
keine Einwände
- **IHK** zu FNP und BP **vom 08.12.2021**
Keine Einwände

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

HerzoWerke zu FNP vom 05.01.2022

Die Herzo Werke GmbH ist der angrenzende Energieversorger und Wasserlieferant der Gemeinde Aurachtal.

Die Stromversorgung Aurachtal unterliegt konzessionsrechtlich der BayernwerkNetz GmbH und nicht der Herzo Werke GmbH. Sollte sich der nächstmögliche Netzanschlusspunkt für technische Anlage auf dem Netzgebiet der Herzo Werke ergeben, ist der Netzanschlusspunkt und die Netzanschlussleitung unter Berücksichtigung der technischen Anschlussbedingungen und Vorgaben der Herzo Werke GmbH auf Kosten des Anlagenbetreibers zu errichten. Hierzu ist durch den Anlagenbetreiber ein Anschlussbegehren in schriftlicher Form zu stellen.

Das Mitverlegen von Kommunikationsleitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für Breitband oder Signalübertragungen halten wir uns im Falle eines Netzanschlusspunktes im Netzgebiet der Herzo Werke offen. Weiter Versorgungssparten sind nicht berührt.

Beschluss:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

2.3 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein.

Regierung von Mittelfranken zu FNP und BP gleichlautend vom 22.12.2021

Die Gemeinde Aurachtal beabsichtigt die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen für die Verwirklichung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nordwestlich von Falkendorf und plant hierfür ihren wirksamen Flächennutzungsplan für den insgesamt ca. 19,2ha großen räumlichen Geltungsbereich von bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaik“ zu ändern. Die Planung sieht die Aufteilung auf 3 Teilflächen vor: Ein südlicher Anlagenstandort im direktem Ortsanschluss an Falkendorf auf den FlurNummern 480/1, 482/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf (ca. 7,2ha, eigene Messung), und zwei etwas weiter nordöstlich gelegene Teilbereiche auf den Flurnummern 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach (ca. 8,7ha eigene Messung) sowie auf Flurnummer 468 der Gemarkung Falkendorf (ca. 3,2ha eigene Messung). Alle drei Teilbereiche sind bislang entsprechend ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal-Reitacker“ erfolgt im Parallelverfahren. Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die beiden nördlichen Teilflächen liegen in der freien Landschaft ohne vorhandene, das Landschaftsbild vorbelastende Strukturen. Solche Standorte kommen regelmäßig nur dann in Betracht, sofern im Rahmen einer gesamtgemeindlichen Standortsuche keine vorbelasteten Flächen verfügbar sind. Dabei sind neben Verkehrswegen auch weitere, eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellende Strukturen heranzuziehen. **Demnach können Einwendungen gegenüber den beiden nördlichen Anlagestandorten nur dann zurückgestellt werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst, nachweislich keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte vorhanden sind.**

Der südlichen Teilfläche stehen keine raumordnerischen und landesplanerischen Belange entgegen, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Im Hinblick auf eine gute Einbindung in das Landschafts- und Siedlungsbild ist bezüglich der Eingrünung der Anlagen eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Fachstellen angezeigt. Bei großen Anlagen empfiehlt sich regelmäßig auch eine Durchgrünung.

Aus dem Gemeinderat kommt zur Standortalternativenprüfung die Anregung diese noch etwas ausführlicher zu gestalten, um wirklich ausschließen zu können, dass nicht doch geeignetere Standorte für eine solche Anlage zu finden sind.

Hinweise des Sachgebietes Naturschutz (Regierung von Mittelfranken):

Bei dem Vorhaben sind nur unvollständige Unterlagen vorhanden. Der in den Planungsunterlagen getroffene Feststellung, das Vorkommen schutzbedürftiger Arten nicht bekannt und nicht erwartet werden, kann nicht gefolgt werden. Auch entsprechen die dort getroffenen Äußerungen zur Feldlerche nicht dem „Stand der Technik“. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist folglich nachzuliefern. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz hat.

Beschluss:

Zur Standort-Alternativenprüfung lässt sich folgendes sagen:

Vorbelastete Standorte wie Bahnlinien und Autobahn, Bundesstraßen sind im gesamten Gemeindegebiet nicht vorhanden. Auch Gewerbegebiete in größerer Ausdehnung sind nicht vorhanden, an die angeschlossen werden könnte. Ehemalige Abfalldeponien oder Altlastenflächen gibt es nicht. Konversionsflächen wie ehemalige Militärgelände oder leerstehende Industrieflächen sowie größere Flächen, die entsiegelt werden könnten, sind auch nicht vorhanden. Es gibt im Gemeindegebiet zwei 20KV-Stromleitungstrassen, die in den Tälern entlangführen, in deren Nähe ist für Freiflächen-PV-Anlagen nicht genügend Platz und das Landschaftsbild würde stärker beeinträchtigt werden.

Die südliche Fläche gilt durch ihre Lage am Ortsrand als Fläche mit Vorbelastung.

Die überplanten nördlichen Flächen sind landwirtschaftliche Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Diese Flächen liegen außerhalb der Tallagen und landschaftsprägender Geländerücken, der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und der Landschaftsschutzgebiete. Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wie die Weiherkette im Norden und die Tallagen werden nicht beeinträchtigt. Sie haben keine Fernwirkung, sie sind nach Westen durch einen Wald, zu welchem genügend Abstand eingehalten wird abgeschirmt und von Siedlungsrändern her nicht sichtbar, beziehungsweise unter der Horizontlinie.

Dieser Standort-Alternativenprüfung wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass das Gemeindegebiet nochmals bzgl. Standortalternativen untersucht wird.

Die Eingrünung und die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Grundlage der saP von 2022 eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Planungsverband Region Nürnberg, zu FNP und BP vom 16.12.2021

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Regionsbeauftragter zu FNP und BP vom 16.12.2021

Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal

dem Regionalplan der Region Nürnberg (RP(7)) 6.2.2.1 (Z) entspricht wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.

Gemäß Bayerischem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die südliche geplante Teilfläche kann auf Grund der räumlichen Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen als vorbelastet im Sinne des LEP 6.2.3 (G) betrachtet werden. Bei den nördlichen geplanten Teilflächen ist dies nicht der Fall. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen zu einer im Rahmen der Bauleitplanung obligatorischen Alternativenprüfung bezüglich potenzieller vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet aufgeführt, die vorrangig zu nutzen wären. Diese Aussagen sind in den Planunterlagen zu ergänzen und plausibel darzulegen und gegebenenfalls auch die Nicht-Verfügbarkeit vorbelasteter Alternativstandorte aufzuzeigen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind bei Beibehaltung des Standorts ggf. Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, die mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen sind.

Beschluss:

Der Standort-Alternativenprüfung entsprechend dem Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zugestimmt.

Die Eingrünung und die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Grundlage der saP von 2022 eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Landratsamt ERH zur Änderung des FNP vom 13.01.2022**I. Formelle Anforderungen**

Es wird um Prüfung gebeten, ob es sich tatsächlich um die 1.Änderung des Flächennutzungsplans handelt.

Auf das an die Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt übersandte Rundschreiben des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021 wird hingewiesen.

Da es sich um den Flächennutzungsplan handelt, wird gebeten, hier kein Baugebiet festzusetzen, sondern eine Baufläche gem. §1 Abs. 1, Ziffer 4. Darzustellen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird gebeten, die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan auf dem Planblatt zu ergänzen.

Die in der Legende angegebenen Planzeichen sind nicht eindeutig, da sie teilweise zusätzliche Zeichen enthalten, die sich nicht auf das Planzeichen beziehen.

Die auf Seite 6 der Begründung angegebene Zweckbestimmung stimmt nicht mit der Legende überein.

Der Satz 2 auf Seite 10 der Begründung ist zu vervollständigen.

In der Begründung ist noch auf das kommunale Abstimmungsgebot sowie den Brandschutz einzugehen.

Auf Seite 8 der Begründung finden sich Angaben der Genehmigung des FNPs durch das Fürth. Dies ist zu überarbeiten.

II. Naturschutz

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz ist als Anlage beigelegt.

III. Gesundheitsamt

Die Gemeinde beabsichtigt in der Flur Reitacker nord-östlich der Ortschaft Dörflas dem Bedarf an Flächen für erneuerbaren Energien zu entsprechen und dazu geeignete Flächen innerhalb eines „benachteiligten Gebiets“ zu nutzen. Hier soll der Bau von Freiflächen Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Die zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Aurachtal wurden cursorisch eingesehen.

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das Vorhaben keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor.

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Beschluss:

Die Änderungen des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Aurachtal werden nicht fortlaufend nummeriert, diese Änderung erhält keine Nummer.

Das genannte Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums wird beachtet. Dieses Rundschreiben ist nach dem Versand zur frühzeitigen Beteiligung erschienen.

Im Plan wird eine Sonderbaufläche gem. §1 Abs. 1 Ziffer 4 dargestellt. Die Zweckbestimmung entfällt.

Im Plan wird die vorherige Darstellung ergänzt.

Die Planzeichen werden entsprechend überarbeitet.

Die auf Seite 9 beschriebene Zweckbestimmung entfällt und wird durch die Beschreibung der geplanten Nutzung ersetzt.

Der Satz 2 auf Seite 10 wird durch das Wort „darstellen“ vervollständigt.

Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden ergänzt.

Dem kommunalen Abstimmungsgebot wird insofern Rechnung getragen, dass im Zuge der Beteiligung alle Nachbargemeinden beteiligt werden. Dies wird im Text ergänzt.

Brandschutz: siehe hierzu den Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan

Die angesprochene Stelle steht in der Begründung zum Bebauungsplan und wird gestrichen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird anschließend behandelt.
Die Stellungnahme des Gesundheitsamts wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Landratsamt ERH Untere Naturschutzbehörde vom 12.01.2022

Änderung FNP

Landschaftsplan

Die Änderung des FNP betrifft auch Belange der Ziele des Landschaftsplanes. Insofern sind die Ziele des Landschaftsplanes in der Begründung darzustellen bzw. zu nennen und Aussagen zu treffen, inwieweit die Ziele des Landschaftsplanes an die neue Situation angepasst werden müssen.

Es fehlt die Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplanes der Gemeinde Aurachtal (derzeitige Zielsetzung – zukünftige Zielsetzung).

Belange der Landeskultur/agrarstrukturelle Belange

Bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen größer 3 ha für die Bauleitplanung deren Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegt, können Belange der Landeskultur erheblich beeinträchtigt sein. Die Belange der Landeskultur sind im Benehmen mit dem AELF zu prüfen und in die Begründung einzuarbeiten. Daraus folgt, dass bei einem entgegenstehenden Belang der Begründung für die Abwägung ein großes Gewicht zukommt. Die Belange der Landeskultur sind im Landschaftsplan zu berücksichtigen und in die Zielsetzungen einzubinden.

Bei den agrarstrukturellen Belangen ist zu beachten, dass Ackerflächen, deren Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegt nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden sollen.

Daraus folgt, dass die Bonitäten der Ackerflächen zu benennen bzw. darzustellen sind.

Artenschutz

Gemäß den Inhalten der Artenschutzkartierung kann festgestellt werden, dass im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen bereits Lebensräume kartiert sind. Amtliche Kartierungen sind der Planung und Abwägung zu Grunde zu legen.

Ausschnitt aus der Artenschutzkartierung (ASK): siehe pdf-Datei im Anhang

Da amtliche Kartierungen nicht immer den aktuellen Bestand darstellen und für manche Arten (Feldlerche) oft zu wenig Untersuchungsdaten vorliegen ist eine artenschutzrechtliche Erfassung der betroffenen Arten im Bauleitplanverfahren erforderlich. Die bereits vorhandenen Daten der ASK sind in der Begründung einzuarbeiten. Letzteres gilt auch für die Begründung zum Bebauungsplan.

ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm)

In der Begründung wurde unter der Überschrift „Schutzgebiete / Biotopkartierung / ASPB“ Seite 6), vermutlich ist das Arten- und Biotopschutzprogramm gemeint aufgelistet. Angaben zu den Inhalten und Vorgaben des ABSP wurden aber nicht gemacht.

Beschluss:

Änderung FNP

Der Landschaftsplan vom Büro Detlef Paul von 1999 stellt für diesen Planungsraum auf der Hochebene nördlich von Falkendorf und Lenkershof keine wertvollen Strukturen fest. Das Ziel des Landschaftsplans für diesen Teilraum ist die „Strukturvielfalt im Ackerbaugebiet, der Erhalt und die Schaffung von Hecken, Feldgehölzen, Kleinstrukturen und Streuobstwiesen“. Folgender Ausschnitt aus dem Landschaftsplan:

Hänge der Täler und Hochflächen**Ziele:**

- Aufforstungen nur in geringem Maße zulassen, statt dessen Strukturierung der Landschaft durch die Neuanlage von Hecken, Feldgehölze und Streuobst
- Vernetzung wertvoller Strukturen wie Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen, Feucht- und Trockenstandorte miteinander
- Aufrechterhaltung und Förderung der Streuobstnutzung und der Pflege von Wegrainen, Ranken und Säumen
- Förderung der Waldrandentwicklung

Maßnahmen:

- Pflanzung von Streuobst in geeigneten Bereichen, Förderung der Nutzung
- Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Vernetzung von Lebensräumen
- Wegraine, Ranken und Säume abschnittsweise und regelmäßig mähen, Zeitpunkt und Häufigkeit beeinflusst Artenzusammensetzung, deshalb vielfältige Pflegeformen anwenden
- Wiesennutzung durch Mahd und Beweidung, deshalb Erhalt der Viehwirtschaft

Die Teichketten im Norden sollen naturnah bewirtschaftet werden.

Die Maßnahmen zur Eingrünung und Ausgleich in dieser Planung sind auf die Ansprüche der selten werdenden Tier-, vor allem der Vogelarten der offenen Feldflur ausgerichtet. Durch die Eingrünung der Anlagen mit kurzen, niedrigen Heckenblöcken, bzw. Heckenstreifen, durch Blühflächen und Reptilienanlagen, sowie der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wird auch den Zielen des Landschaftsplans entsprochen. Streuobst und größere Gehölze kommen dabei weniger zur Anwendung. Die Strukturvielfalt wird größer in diesem Landschaftsteil.

Agrarstrukturelle Belange:

Nach den Hinweisen des Staatsministeriums vom 10.12.2021 sind nur Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität Ausschlussflächen und grundsätzlich nicht geeignete Flächen. Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 34 und 45, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als mittel bis hoch einzuschätzen ist. Der Vergleichsmaßstab der durchschnittlichen Ackerzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt 38. (siehe Anlage Planausschnitt mit Ackerzahlen).

Der Großteil der Ackerzahlen in der Gemeinde Aurachtal liegt über dem Landkreisdurchschnitt. Dies ist geologisch begründet. Aurachtal liegt in der naturräumlichen Untereinheit Mittelfränkisches Becken mit Böden aus Sandsteinkeuper. Das sind die eher fruchtbareren Bereiche des Landkreises im Gegensatz zum Beispiel den Böden in der fränkischen Schweiz oder um Adelsdorf.

Die Gemeinde möchte grundsätzlich ihr Energiekonzept ausbauen und die Nutzung regenerativer Energien werden befürwortet, wenn „keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes damit verbunden sind“ (siehe SEK 2020). Im Regionalplan sind ein Vorranggebiet (WK 40) bei Neundorf und ein Vorbehaltsgebiet (WK 55) bei Unterreichenbach für Windenergie ausgewiesen. Es gibt bereits eine Freiflächen-PV-Anlage bei Dörflas.

Da im gesamten Gemeindegebiet von Aurachtal sehr viele Ackerflächen mit Bonitäten über dem Landkreisdurchschnitt anzutreffen sind, wäre es praktisch unmöglich alternative Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen und vor allem Ausgleichsflächen (insbesondere für Feldlerchen) zu finden, zumal diese Flächen für die Feldlerchen noch weitere Kriterien zu erfüllen haben.

Ein gewünschter und notwendiger Ausbau von PV-Anlagen wäre somit im Gemeindegebiet, das durch die von der Bayerischen Staatsregierung am 07.03.2017 erlassenen „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ vollständig in der förderfähigen Gebietskulisse „Benachteiligtes Gebiet“ liegt, nicht umsetzbar. Zudem steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien laut § 2 EEG im „überragenden öffentlichen Interesse“. Bis zum Erreichen der treibhausgasneutralen Erzeugung von Strom im Bundesgebiet, sind die „erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ einzubringen.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 20 MWp (nur für 2023: bis zu 100 MWp) auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Nach dem Energieatlas Bayern liegt die Gemeinde Aurachtal innerhalb der Förderkulisse.

Der Vorhabenträger hat intensiv nach geeigneten Flächen für die CEF-Maßnahmen Feldlerche gesucht und mit vielen Landwirten Kontakt aufgenommen. Diese Ackerflächen müssen für die Maßnahme in einem bestimmten Umkreis zu den geplanten Anlagen liegen, Abstände zu Masten, Leitungen, Hecken, Wäldern und Einzelbäumen haben und zusätzlich im Bezug zum Landkreis möglichst unterdurchschnittliche Bodenzahlen haben. Letztendlich konnten nur die jetzt bereitgestellten Flächen dafür gewonnen werden.

Für die geplanten Flächen für CEF-Maßnahmen wurden aus mehreren möglichen Flächen die Flächen mit durchschnittlichen Bonitäten von 42 Bodenpunkten ausgewählt. Die Bonitäten liegen nicht wesentlich über dem Landkreisdurchschnitt von 38 Bodenpunkten darüber.

Es wurden Maßnahmen gewählt, die wenig Fläche in Anspruch nehmen (Blühstreifen insgesamt 5 ha für 10 Feldlerchenpaare). Nicht für den Ausgleich erforderliche Flächen im Geltungsbereich bei den Anlagenflächen, die durch Wald- oder Siedlungsnähe nicht für die CEF-Maßnahmen geeignet sind, werden weiterhin als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und somit die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche möglichst geringgehalten.

(Die derzeit die Flächen bewirtschaftenden Betriebe sind über die Planung der PV-Anlage informiert. Sie haben keine Einwände gegen die Planung und sehen sich durch die geplante PV-Anlage nicht in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Zusätzlich sehen die landwirtschaftlichen Betriebe in der PV-Anlage die Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung, die den Fortbestand der Betriebe sichert.)

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlagenflächen findet nicht statt. Dies ist auch bei den entstehenden Ausgleichflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen nicht der Fall, da es sich um streifenförmige Flächen handelt, die als Blühflächen oder Heckenstreifen angelegt werden müssen.

Die agrarstrukturellen Belange werden gewürdigt und aufgrund von keinen möglichen Alternativflächen wird diesem Standort zugestimmt.

Schutzgebiete / Biotopkartierung / ASK wird korrigiert.

Nach den bisher der UNB bekannten Daten der Artenschutzkartierung und den Aussagen der UNB sind Feldlerche und Rebhuhn besonders in der speziellen artenschutzrechtlichen Kartierung zu untersuchen. Diese 2022 durchgeführte Kartierung ist Bestandteil dieser Planungen und wurde entsprechend berücksichtigt. Nach den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms sollen im Planungsraum, einem ökologisch verarmten Gebiet mit intensivem Ackerbau, auf eine Erhöhung der Strukturvielfalt durch Erhöhung der Heckendichte und Förderung von Kleinstrukturen sowie Optimierung bestehender Hecken (Entwicklung von Säumen, Einbringung standorttypischer Gehölze etc) und der Förderung der Strukturvielfalt an Teich- und Weiherketten hingewirkt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu FNP vom 12.01.2022

Bodenschutz

Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 39 und 45, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als mittel bis hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des

Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer:

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Stauässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu den Bodengüten, bzw. agrarstrukturellen Belangen entspricht dem zur Stellungnahme der UNB.

Größere Bodenarbeiten sind nicht erforderlich, so dass keine großen Veränderungen des Bodenaufbaus zu erwarten sind.

Unter den Hinweisen durch Text wird folgendes ergänzt: Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen.

Die Siedlung unterhalb der südlichen Fläche wurde 2022 bei einem Starkregen durch Bodenabschwemmungen aus den darüber liegenden Ackerflächen beeinträchtigt. Da die hier bisher dargestellte Ausgleichsfläche nicht erforderlich ist, wird sie weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und landwirtschaftlich genutzt. Die PV-Anlagenflächen werden dauerhaft begrünt, so dass die Gefahr von Bodenabschwemmungen deutlich verringert wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	13

GRM Jordan verlässt von 21.30 bis 21.35 Uhr den Sitzungssaal und nimmt daher nicht an der Abstimmung teil.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu FNP und BP vom 22.12.2021

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen der regionalen Produktion berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturlächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal im Planungsgebiet besonders ertragsreiche Böden vorherrschen. Die überplanten Flächen sind größtenteils mit der Ackerzahl 40 und höher eingestuft. Der Vergleichsmaßstab der durchschnittlichen Ackerzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt 38. Im Umweltbericht, Punkt „Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen“ wird ein externer Ausgleichsbedarf von 4913m² errechnet, jedoch werden externe Ausgleichsflächen auf insgesamt 38352 m² ausgewiesen.

Da ein wesentlicher Kompensationsüberschuss vorliegt, ist es unserer Meinung nach notwendig, die Überkompensation in ein Ökokonto aufzunehmen um bei zukünftigen Planungen darauf zurückgreifen zu können.

Auf die von den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirken Immissionen (insbesondere Staub), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen örtlichen Regelungen (z.B. BimschG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an Poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:

Beschlussvorschlag zu den Agrarstrukturellen Belangen entspricht dem Beschlussvorschlag zu diesem Thema zur Stellungnahme der UNB.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden überprüft und es werden keine, über den Bedarf hinausgehenden Ausgleichsflächen dargestellt.

Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) wie Beweidung der Ausgleichflächen oder reduzierter Saatreihenabstand wurden nicht gewählt, da diese einerseits schwierig auf den Zeitraum der Nutzung der Anlage verbindlich festgesetzt werden können und mehr Fläche beanspruchen würden. Es wird vorgeschlagen, die Anlagenflächen, wenn die Eingrünung etabliert ist, auf Feldlerchenvorkommen zu überprüfen, um ggf. die jetzt erforderlichen Flächen für CEF-Maßnahmen nach Absprache mit der UNB reduzieren zu können.

Ein Hinweis auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft und etwaiger daraus entstehender Emissionen ist im BP bereits enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung in der Fassung vom 01.02.2023 ggf. unter Berücksichtigung von in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu.

Der Gemeindeart beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 4. "Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal - Reitäcker"; Aufstellung Bebauungsplan**Sachvortrag:**

GRM Engelhardt und GRM Schuh sind aufgrund persönlicher Beteiligung gem. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Planer Herr H. und seine Ehefrau tragen im Folgenden die Stellungnahmen und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

TOP 4.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.09.2021 beschlossen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen seitens der Bürger 3 Stellungnahmen ein.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen (14+5) 19 Stellungnahmen ein. 4 Nachbargemeinden wurden zur kommunalen Abstimmung ebenfalls beteiligt, 2 Gemeinden haben geantwortet.

Die Beteiligungsfrist war vom 06.12.2021- 07.01.2022. Die Gemeinde Weisendorf bat um eine Fristverlängerung bis zum 20.01.2022, die berücksichtigt wurde.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten öffentlichen Belange wurden im Rahmen der Abwägung sorgfältig gegeneinander und miteinander abgewogen.

3. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegung nach gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der Öffentlichkeit gingen 3 Stellungnahmen von Bürgern ein

4. Per mail, 17.12.2021, Name der Gemeinde bekannt

das nachfolgende Thema betrifft vielleicht mehr den Landkreis als die Gemeinde, ich bin mir da nicht sicher. Wenn das so ist, dann dürft ihr als Gemeinde meine Fragen und Bemerkungen gerne mit der Bitte um Klärung an das Landratsamt weiterleiten.

Vorab noch eine Feststellung: Ich bin kein Investor in oder Genosse an einer Freiflächen-PV-Anlage und habe auch keinen entsprechenden Plan.

Aus der im Amtsblatt der VG-Aurachtal Nr. 16 vom 25.11.2021 veröffentlichten Bekanntmachung zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitäcker" gewinne ich den Eindruck, dass für eine solche Anlage Ausgleichsflächen gefordert werden. Dazu einige Fragen und Bemerkungen:

1. Ist es so, dass bei der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Landkreis ERH die Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich ist?
2. Falls ja, ist dies eine landkreisspezifische Festlegung?
3. Oder beruht die Erfordernis von Ausgleichsflächen auf landesweit oder bundesweit gültigen Regeln?
4. Wie wird die Forderung nach Ausgleichsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen begründet?
5. Falls Ausgleichsflächen gefordert werden: Ist bekannt, wie sich diese Forderung auf die Ausbaugeschwindigkeit von PV-Anlagen auf Freiflächen auswirkt?

6. Falls Ausgleichsflächen erforderlich sind, so verstehe ich dies aus mehreren Gründen nicht:

6.1 In der Regel wurde (oder wird) auf den Flächen vor Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage mehr oder weniger intensive Landwirtschaft betrieben, mit Bodenbearbeitung, Düngung und dem Einsatz von Herbiziden und Pestiziden. Die Flächen der mir bekannten Freiflächen-PV-Anlagen werden nach Errichtung der Anlage nicht mehr intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, statt dessen steht dort nicht gedüngtes Dauergrün, das auch zur Blüte kommt und maximal einmal im Jahr gemäht oder auch von Schafen, Ziegen etc. beweidet wird. Ist es nicht so, dass eine solche Fläche schon durch die veränderte Nutzung eine ökologische Aufwertung erfährt (Artenvielfalt, Grundwasserschutz, Bodenverdichtung, Wasseraufnahmevermögen)?

6.2 Wenn man die unter 6.1 genannten Argumente und Fragen bejaht, warum werden dann (bei geforderter Ausgleichsfläche) zwei Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen? Zum Einen wird nach der Umwidmung auf der primären PV-Fläche regenerative elektrische Energie erzeugt. Zum Anderen können auch auf der sekundären Ausgleichs-Fläche zukünftig keine Lebensmittel, Futtermittel oder Biomasse für Biogasanlagen erzeugt werden.

7. Noch einige Sätze zur Erfordernis und Akzeptanz von Freiflächen-PV-Anlagen: Die Wissenschaft scheint sich einig zu sein, dass ohne massiven Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik die deutschen Ziele zur Energiewende und CO₂-Einsparung nicht erreicht werden können. Freiflächen-PV-Anlagen jeder Größe sind optisch zumindest gewöhnungsbedürftig und können bestimmt nicht immer als "schön" bezeichnet werden. Die jetzt nach und nach außer Betrieb gehenden großen Kraftwerke und ihre Emissionen (Abgase, Kühlturmschwaden, Asche, Schlacke) sind an ihrem jeweiligen Standort auch nicht immer "schön". Vor allem bei Braunkohlekraftwerken kommen noch die großen Tagebauflächen hinzu, die von der Räumung bis zur Renaturierung jahre- bis jahrzehntelang "offene Wunden" in der Landschaft darstellen, mit denen die Bevölkerung in der Umgebung leben muss. Da könnte man argumentieren, dass die über das ganze Land verteilten Freiflächen-PV-Anlagen einen gewissen Ausgleich dahingehend darstellen, dass mehr Stromverbraucher als bisher etwas von den Stromerzeugungsanlagen sehen und merken. (Gleiches gilt aus meiner Sicht auch für die Windenergieanlagen, die nach Expertenaussagen für die Energiewende ebenso unabdingbar sind.) Auch ich habe mich viele Jahre gefragt, ob solche Anlagen tatsächlich sinnvoll sind (vor allem wenn sie durch Steuergelder subventioniert werden bzw. wurden). Gemäß Aussage der Wissenschaft scheinen sie aber zumindest erforderlich zu sein. Außerdem ist mir ein Satz aus einer kürzlich gehörten Radioreportage auf BR24 zum Thema Photovoltaik in Erinnerung geblieben: Ein Institut (Name habe ich vergessen) hat errechnet, dass 25 % der zurzeit mit Mais für Biogasanlagen bebauten Fläche ausreichen würde um darauf mit PV-Anlagen die benötigte Strommenge zu erzeugen (in Bayern? in Deutschland? habe ich nicht mitbekommen oder vergessen). Darüber sollte man in Wissenschaft, Politik, Verwaltungen und Gesellschaft nachdenken und eventuell Konsequenzen ziehen.

Die vorstehende Abhandlung liest sich wie ein Plädoyer für Freiflächen-PV-Anlagen. Dies war bei Schreib-Beginn nicht unbedingt so beabsichtigt, mir ging es um die Sinnhaftigkeit von Ausgleichsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen.

Beschluss:

Die Erfordernisse von Ausgleichflächen werden von den Bundesländern geregelt. (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). Artenschutzrechtliche Belange (z.B. Feldlerchen) sind durch das Bundesnaturschutzgesetz begründet und bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Umbau der Stromversorgung in Deutschland ist von vielen Faktoren, die von Projektentwickler nicht beeinflusst werden können, abhängig. Er hängt vom Ausbau des Stromnetzes ab, von dem Ausbau von PV-Anlagen und von Windenergie und der Schaffung von geeigneten Speichermöglichkeiten.

Keine Änderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

5. Per mail vom 03.01.2022, Name der Gemeinde bekannt

hiermit möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen nach der öffentlichen Auslegung aus Bekanntmachung vom 25.11.2021 bzgl. der geplanten FF-Photovoltaikanlage Aurachtal-Reitacker, unsere Bedenken und Anregungen einzureichen und Widerspruch einzulegen.

Vorab möchte ich betonen, dass ich das Vorhaben generell sehr gut heiße und das Projekt gerne unterstütze. Regenerative Energien sollten generell besser genutzt werden, und ich freue mich, dass unser Gemeinde Aurachtal hier aktiv wird.

Als Anwohner in der Ackerlänge (Bauabschnitt Ackerlänge III) habe ich jedoch Sorge, dass die geplante Photovoltaikanlage, explizit der Fläche, welche sich direkt an die Wohnbebauung in Falkendorf angrenzt, eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Die erste Frage haben wir bezüglich dem Blendgutachten. Im Blendgutachten steht, dass „die Bebauung der Ackerlänge und südlich davon, zwischen den OPs 5 und 11, nicht betroffen, bzw. weist nur ein sehr geringes Risiko für eine potenzielle Blendung auf. Die Blendintervalle für diesen Bereich können nicht größer als bei OP 5 (79 min / Jahr) werden.“

Gibt es zu dieser Aussage eine Begründung? Hier habe ich folgende Bedenken. Ein Großteil der Häuser liegt sowohl höher als der OP 5 als auch **direkt südlich** von der Photovoltaikfläche. Das bedeutet, dass potentielle Blendungen nicht zur Morgen-Zeit sondern zur Mittags-Zeit zu erwarten sind und zudem schwerer ausfallen, da die Häuser höher liegen als der OP 5 (die Höhenlage der Häuser kann der Route 4 bei der Auswertung der Straßen entnommen werden, alle Häuser der Route 4 zwischen Punkten 6 und 10 der Route liegen höher als OP 5).

Neben der gerade genannten Frage habe ich noch ein weiteres, größeres, Bedenken. Das gesamte Gelände der angesprochenen Fläche fällt nach Süden hin deutlich ab. Zusätzlich werden die Photovoltaikmodule „aufgeständert“ was dazu führt, dass das Gelände quasi überall entsprechend angehoben wird. Mir ist bewusst, dass die Anlage „umpflanzt“ werden soll um Einblick die in Anlage zu reduzieren, jedoch ist dies aus den zwei genannten Gründen (abfallendes Gelände und Aufständigung) zur Ansicht in den Bereich der Ackerlänge leider

faktisch nicht möglich und wir werden die Photovoltaikmodule stets einsehen können. Einen Eindruck davon (dass die Pflanzung vor den Module nicht ausreicht) kann man bereits jetzt gewinnen, da bestehende Bäume vorhanden sind welche eine Höhe erreicht haben die deutlich höher ist als die geplante Umpflanzung und der Acker dennoch noch weit einsehbar ist. Im Anhang habe ich ein Bild beigefügt, welches den aktuellen Blick auf den Acker zeigt. Mit Erleichterung habe ich bereits zur Kenntnis genommen, dass Ausgleichsflächen geplant sind, welche sich bei der angesprochenen Fläche direkt südlich von den Photovoltaikmodulen befindet. Dies führt zum Glück dazu, dass die einsehbare Fläche schon reduziert wird.

Dennoch, eine Einsicht in einen relativ großen Bereich der Photovoltaik-Anlage wird weiterhin möglich sein.

Ich möchte meinen Widerspruch gegen diese Auslegung der Flächen daher als Bitte / Frage formulieren. Wäre es nicht möglich, die Ausgleichsfläche der nördlicher Sonderfläche etwas zu verringern (dadurch die Photovoltaikmodule hier weiter in Richtung Wald zu führen) und hierfür die Ausgleichsfläche der im Süden gelegenen Fläche zu vergrößern (Photovoltaikmodule weiter im Norden enden lassen)? **Jeder einzelne Meter hilft hier direkt.** Im Anhang habe ich ein Bild ("Abstandsflächen.jpg") beigefügt um meinen Vorschlag etwas zu visualisieren.

Dies hätte, so meiner Meinung nach, im nördlichen Bereich keinen Einfluss auf die potenziell erreichbare maximale Strom-Ausbeute und durch die Waldrandlage auch keinen Einfluss auf Blendgutachten usw. Durch die dann größere Ausgleichsfläche der südlichen Photovoltaikfläche hätte dies aber für die in der Ackerlänge wohnenden Gemeindemitglieder eine deutliche Verbesserung der Situation zur Folge.

Einen letzten Widerspruch bzw. Ansporn hier noch etwas zu verbessern, habe ich bzgl. der geplanten "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen der südlichen Fläche". Sie schreibe in der Begründung des BPLs, dass "von den technischen Ausstattungseinrichtungen dürfen max. 35 dB emittiert werden (gemessen an der südlichen Grundstücksgrenze)." Leider setzt sich der Schall gerade ins Tal extrem leicht fort und würde daher zu Einschränkungen unsererseits führen. Mein Widerspruch geht dahin, dass es ohne Einschränkungen Ihrerseits möglich wäre, die "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen" alle an der nördlichen Fläche zu sammeln - das hätte einen direkten Mehrwert aller betroffenen Bürger durch geringere Lärmbelästigung.

Zusammengefasst hier nochmal meine 3 Widersprüche gegen das geplante Vorhaben:

- 1) Blendgutachten fraglich. Ackerlänge nicht hinreichend betrachtet. Folgendes Statement ist durch mehr Argumente zu erhärten: "die Bebauung der Ackerlänge und südlich davon, zwischen den OPs 5 und 11, nicht betroffen, bzw. weist nur ein sehr geringes Risiko für eine potenzielle Blendung auf. Die Blendintervalle für diesen Bereich können nicht größer als bei OP 5 (79 min / Jahr) werden." Ein Großteil der Häuser liegt sowohl höher als der OP 5 als auch direkt südlich von der Photovoltaikfläche.
- 2) Veränderung der südlichen Photovoltaikfläche. Umpflanzung der Anlage als Sichtschutz hin zur Ackerlänge nicht möglich. Anpassung der Ausgleichsflächen.
- 3) Veränderung der Lage der "Umwandlungsstationen, Trafos, Übergabestationen oder Speicher u. vergleichbare Ausstattungseinrichtungen der südlichen Fläche". 35dB Dauerton ist nicht akzeptabel. Eine entsprechend Umplanung hin zur nördlichen Fläche stellt keine Beeinträchtigung Ihrerseits dar.

Im Namen der betroffenen Bürger in der Ackerlänge bitte ich Sie dieses zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag

- Blendung: Laut Licht-Richtlinie, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wirkung und Maßstäbe für den Einfluss von Licht und Blendung festsetzt, sind Immissionsorte, die über 100 m von der Emissionsquelle entfernt liegen, generell für eine
-

Blendwirkung als unkritisch zu betrachten. Für Orte, die südlich des Emissionsortes liegen gilt dies im besonderen Maße, da der physikalische Grundsatz – Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel – eine Blendwirkung nur bei deutlich höher gelegenem Immissionsort oder besonders steil aufgestellten Modulen zulässt. Da beides nicht zutrifft, gibt es keine Untersuchungspunkt direkt südlich der Anlage. Das durch ein Fachbüro erstellte Gutachten, ist in seinen Ergebnissen eindeutig, womit auch ohne zusätzlich Eingrünung alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Durch die geplante Eingrünung und die bestehenden Hecken, Baumreihen und Gehölze kann eine erhebliche Blendwirkung ausgeschlossen werden.

- Der Abstand zum Wald der nördlichen Fläche kann wegen der Verschattung, und dem daher geringeren Ertrag der PV-Anlagen gerade im Winter und den Übergangszeiten nicht verringert werden.
- Im Bebauungsplan wurde der nördliche Teil der südlichen PV-Fläche als Fläche festgesetzt, in der die technischen Anlagen wie Trafos aufzustellen sind, d.h. möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Zusätzlich wurde die Obergrenze des Lärms, der emittieren darf, auf 35dB (gemessen an der Südgrenze) festgesetzt. Dies entspricht den Grenzwerten für nachts in Reinen Wohngebieten, bei Krankenhäusern und Kurgebieten. PV-Anlagen produzieren nachts keinen Strom, daher wird dann praktisch kein Lärm entstehen. Die Verlagerung aller Technischen Anlagen auf die nördliche PV-Fläche würde weitere Leitungen verursachen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

6. Per mail 04-01-2022, Name der Gemeinde bekannt

Planungen zum Solarpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des Solarparks Aurachtal.

Insbesondere gegen den Teil, der nördlich an das Reichenbachtal grenzt.

Im Folgenden möchte ich auf die Gründe eingehen, die gegen die Realisierung des genannten Solarparks sprechen.

Vorwort

Der gigantische Solarpark verschandelt die Natur, zersiedelt die Landschaft und zerstört damit den Lebensraum von Mensch und Tier für die nächsten Jahrzehnte.

Marode Infrastrukturen soweit das Auge reicht!

Verkehrsumgehung, Fahrradwege, Altenpflege, Naherholungsmöglichkeiten, Krankenhauskapazitäten, Notärzte, Grundstücke für den Wohnungsbau alles Fehlanzeige!

Aber Überkapazitäten bei VVindkraft- und Solaranlagen sollen weiter ausgebaut werden!

Zerstörung des Lebensraums diverser Tierarten sowie Eingriff in den ländlichen Wohnraum

Das Aurachtal als Vorort von Herzogenaaurach ist ein von vielen bewusst gewählter ländlicher Lebensraum für naturnahes Wohnen!

Vor allem greift der geplante Solarpark am nördlichen Hang des Reichenbachtals durch die damit verbundenen Baumaßnahmen erheblich in den natürlichen, schützenswerten Lebensraum von Menschen, Rehen, Greifvögeln, diversen anderen Vogelarten, Kleintieren, etc. ein.

Anwohner in Falkendorf, Münchaurach, Dörflas und Lenkershof direkt mit den optischen und akustischen Folgen des Solarparks konfrontiert.

Akustik: Hinsichtlich des Umweltberichts (Umweltbericht_BPL_PV_FF_Aurachtal) festzuhalten, dass die genannten Schallemissionen von 12dB an der Grenze des Solarparks nicht zugesagt und stattdessen 30dB in Aussicht gestellt werden. Außerdem werden Schallabstrahlungen im Bereich von 50Hz (Infraschall) aus den Messergebnissen herausgefiltert (dBA-VVerte); da diese nicht direkt akustisch wahrnehmbar seien. Relevant ist jedoch, dass ein 50Hz-

Brummen spürbar ist, sich über große Entfernungen ausbreitet, Fenster und Wände durchdringt und zu jeder Tages- bzw. Nachtzeit vorhanden ist.

Optik & Lebensraum: Der geplante Solarpark beeinträchtigt die visuelle Wahrnehmung der Landschaft sowie die Lebensqualität des betroffenen Gebiets erheblich und dauerhaft. Die in den Veröffentlichungen dargestellten Kartierungen sind veraltet und damit nicht realitätsgetreu. Insbesondere ist die Wohnbebauung nicht auf dem neusten Stand. Außerdem wird im Umweltbericht erwähnt, es gäbe keine VVander- und Fahrradwege, dies ist ebenso ein veralteter Stand wie die Tatsache, dass das Blendgutachten den gegenüberliegenden Teil der Ackerlänge nicht berücksichtigt, obwohl hier eine direkte Sichtverbindung zum geplanten Solarpark besteht und bestehen bleibt!

Die Entfernung zur Wohnbebauung ist zu gering!

Lebensraum für naturnahes Wohnen wäre damit endgültig „ad absurdum“ geführt!

Mangelnder wirtschaftlicher und energetischer Nutzen

Stellt man die notwendigen hohen Investitionskosten für den Bau des Solarparks dem potenziellen energetischen Nutzen gegenüber, kann kein wirtschaftlicher Vorteil festgestellt werden. Bereits im Westen von Münchaurach ist eine große Solaranlage vorhanden. Die zusätzliche Über-Produktion von Sonnenstrom in Aurachtal wird damit obsolet, weil der Strom hier nicht verbraucht werden kann!

Demnach liegt es nahe, die Solaranlagen stattdessen in Burgstall zu errichten, da dort auch ein entsprechender Einspeisepunkt geplant ist und der Strom dort eher gebraucht wird.

Im Winter gibt es über mehrere Monate keine nennenswerte Sonneneinstrahlung (im Bild 1 gelb), womit jede Solaranlage absolut nutzlos wird! Da braucht man nur regelmäßig aus dem Fenster zu schauen!

In diesem Kontext wird auf das Verhältnis zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch in Deutschland hingewiesen, siehe u.a. https://www.agoranergie.wende.de/service/agorameter/chart/_power_generation/24.12.2021/27.12.2021/today/

Falsche Versprechungen

Die nachfolgende Aussage (Märchen) des Projektentwicklers Brehm (s. Gemeinderatssitzung 17.06.2020)

„wirtschaftlich betreiben zu können. Ein Solarpark dieser Größe könne etwa 1% der Strommenge eines Atomkraftwerks erzeugen.“

kann wie folgt widerlegt werden:

- Ein Solarpark mit 10 ha Fläche liefert jährlich etwa 5.000.000 kWh Strom, vorrangig in den Sommermonaten. Um den Solarstrom zu speichern, damit v.a. in Wintermonaten genügend Strom vorhanden ist, wäre eine Speicherbatterie mit ca. 2.000.000 KWh Kapazität notwendig, die ca. 500.000.000€ bis 1.000.000.000€ kosten würde. Die Lebenszeit dieses Batteriespeichers wäre auf wenige Jahre begrenzt und dieser müsste mit zusätzlicher Energie, je nach Jahreszeit, gekühlt bzw. beheizt werden. Das Speicherproblem ist und bleibt die nächsten Jahrzehnte ungelöst!

- Ein „altes“ deutsches Kernkraftwerk dagegen (z. B. Isar 2, Fertigstellung 1989) liefert im Jahr 12 Milliarden kWh Strom und das jahreszeitenunabhängig. Vergleicht man die beiden Energiequellen, ist das von Herrn Brehm genannte 1% schlichtweg falsch und zwar um Faktor 24!

Berechnung: $5.000.000 \text{ kWh} / 12.000.000.000 \text{ KWh} = 0,000417 \times 100\% = 0,0417\%$.

Unter Berücksichtigung der Speicherverluste, eher sogar um Faktor 30-40. Bei der Verwendung von Wasserstoff als Speicher wird es noch schlechter ca. Faktor 100!

Also: Es werden nicht nur 10ha benötigt sondern 1000ha und gigantische Energiespeicher um 1% des Stroms zu liefern!!! Dagegen verfügt ein solches Kernkraftwerk über eine gespeicherte thermische Energie von rund . 150.000.000.000 kWh und das automatisch und kostenlos!

Fazit

Überdimensionierte Solarparks auf Freiflächen sind eben nicht umwelt- und klimafreundlich! So wird das Mikroklima durch thermische Vorgänge und Reflektionen, die von Solaranlagen dieser Größe ausgehen, negativ beeinflusst. Zum Beispiel durch die übermäßige Erwärmung der Luft in den Sommermonaten. Eine Bodenerwärmung wird durch die Abschirmwirkung der Solarflächen stark vermindert. Wald wird dort auch nicht wachsen.

Außerdem ist festzuhalten, dass die Entsorgung der giftigen Solarmodule nicht geklärt ist. Wodurch doch eher von einer langfristigen Schädigung der Umwelt und des Klimas als Argument gegen die Errichtung der Anlage ausgegangen werden muss.

Der Klimawandel wird durch solche naturzerstörenden Solarparks nicht aufgehalten!

Es werden ausschließlich gigantische Flächen der natürlichen Nutzung nachhaltig entzogen!

Vor dem Hintergrund steigender Grundstückspreise und lächerlich winziger sogenannter Biotop in den Baugebieten ist die Industrialisierung von Hunderttausenden Quadratmetern vor den Toren von Aurachtal in diesem Ausmaß abzulehnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Argumente, bietet sich statt des geplanten Solarparks eine natur- und umweltschonende sowie anwohnerfreundliche extensive landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche an. Demnach bleibt schließlich festzuhalten, dass der Bau des Solarparks aus menschlichen, ökologischen und ökonomischen Gründen zu verhindern ist.

Ich bedauere, dass ich nicht mit unrealistischeren Feststellungen dienen kann und verbleibe

Beschluss:

- Verlust des Lebensraums für heimische Tiere und Beeinträchtigung des naturnahen Wohnens: Sicher werden die Flächen technisch überformt, bleiben aber dennoch Lebensraum für viele heimische Pflanzen und Tiere, die die Solarflächen als Lebensraum ohne Pflanzenschutzmittel und Dünger nutzen. Die Flächen werden nicht versiegelt und durch eine entsprechende Umzäunung selbst für Rehwild zugänglich. Für Feldlerchen werden Flächen geschaffen die als Brut- und Lebensraum besser als die jetzigen Felder sind. Insgesamt erfahren die Flächen durch den Bau der PV-Anlage eine ökologische Aufwertung.
- Akustik: Der Furcht vor Infraschall ist unbegründet. Eine aktive Lüftung in einem Wohnhaus und Wärmepumpen können mehr Lärm verursachen. Im Bebauungsplan wurde der nördliche Teil der südlichen PV-Fläche als Fläche festgesetzt, in der die technischen Anlagen wie Trafos aufzustellen sind, d.h. möglichst weit weg von der Wohnbebauung. Zusätzlich wurde die Obergrenze des Lärms, der emittieren darf, auf 35dB (gemessen an der Südgrenze) festgesetzt. Dies entspricht den Grenzwerten für nachts in Reinen Wohngebieten, bei Krankenhäusern und Kurgebieten. PV-Anlagen produzieren nachts keinen Strom, daher wird dann praktisch kein Lärm entstehen.
- Optik und Lebensraum: Die Sichtbarkeit der Anlagen insbesondere in den Talraum der Aurach wurde untersucht und darauf durch den Abstand zur Hangkante und die Eingrünung dieser Seite mit Hecken reagiert. Die neu entstandenen Wohngebäude entlang der „Ackerlänge“ liegen tiefer als die bestehende Wohnbebauung. Somit ist für die entstandene Wohnbebauung eine optische Beeinträchtigung geringer als für die Bestandsgebäude. (Optische Beeinträchtigung liegt immer im Auge des Betrachters)
- Rad und Wanderwege: an der westlichen Seite und an der nördlichen Seite der beiden nördlichen Fläche führen der Rangau-Ostweg und der Aurachtaler Nordweg entlang. Eine Einschränkung in der Ausübung jeglicher Freizeitaktivität ist durch die PV-Anlage nicht gegeben. Die Feldwege bleiben durchgängig.
- Entfernung zu Wohngebiet zu gering: Die südliche Fläche hat einen Abstand von 70m zur Wohnbebauung und der südliche Rand zur Wohnbebauung wird mit einer Hecke eingegrünt. Die Anlagen sind aus dem Talraum der Aurach nicht sichtbar. Die angrenzenden Grundstücke sind großteils mit bestehenden Bäumen nach Norden hin eingegrünt.
- Mangelnde Wirtschaftlichkeit und energetischer Nutzen, da
 - Erzeugter Strom kann hier nicht verbraucht werden
 - Geplanter Einspeisepunkt bei Burgstall wäre ein besserer Standort
 - Im Winter keine nennenswerte Stromproduktion
 - Falsche Versprechen bezüglich der Strommenge
 Der Umbau der Stromversorgung in Deutschland ist von vielen Faktoren, die von Projektentwickler nicht beeinflusst werden können, abhängig. Er hängt vom Ausbau des Stromnetzes ab, von dem Ausbau von PV-Anlagen und von Windenergie und der Schaffung von geeigneten Speichermöglichkeiten. Für die Abnahme des in der geplanten PV-Anlage produzierten Stroms besteht mit dem örtlichen Netzbetreiber eine Einspeisereservierung, die Netzkapazität ist ausreichend. Seitens der (industriellen) Arbeitgeber besteht Interesse an Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Umgestaltung der Stromerzeugung auf natur- und umweltschonende Techniken ist demokratischer Wille.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 (2) Bau GB

4.1 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsverbund Nürnberg
- Deutsche Post AG
- Bayerischer Bauernverband
- Polizei
- Landschaftspflegeverband

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

4.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.

- **Markt Weisendorf** zu FNP und BP **vom 17.01.2022**
Nicht berührt
- **Markt Emskirchen** zu FNP und BP **vom 09.12. 2021**
Keine Einwände
- **Pledoc** zum FNP **vom 03.12.2021**
Nicht betroffen
- **Bayernwerk** zu FNP und BP **vom 21.12.2021**
Keine Einwände, Hinweis auf Anlagen in der Nähe
- **Telekom** zu FNP und BP **vom 01.12.2021**
Nicht betroffen
- **ALE** zu FNP und BP **vom 14.12.2021**
Keine Verfahren, keine weitere Beteiligung
- **Staatliches Bauamt** zu FNP und BP **vom 13.12.2021**
Nicht betroffen, keine weitere Beteiligung
- **Handwerkskammer** zu FNP und BP **vom 03.01.2022**
keine Einwände
- **IHK** zu FNP und BP **vom 08.12.2021**
Keine Einwände

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

HerzoWerke zu FNP und BPL vom 05.01.2022

Die Herzo Werke GmbH ist der angrenzende Energieversorger und Wasserlieferant der Gemeinde Aurachtal.

Die Stromversorgung Aurachtal unterliegt konzessionsrechtlich der BayernwerkNetz GmbH und nicht der Herzo Werke GmbH. Sollte sich der nächstmögliche Netzanschlusspunkt für technische Anlage auf dem Netzgebiet der Herzo Werke ergeben, ist der Netzanschlusspunkt und die Netzanschlussleitung unter Berücksichtigung der technischen Anschlussbedingungen und Vorgaben der Herzo Werke GmbH auf Kosten des Anlagenbetreibers zu errichten. Hierzu ist durch den Anlagenbetreiber ein Anschlussbegehren in schriftlicher Form zu stellen.

Das Mitverlegen von Kommunikationsleitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für Breitband oder Signalübertragungen halten wir uns im Falle eines Netzanschlusspunktes im Netzgebiet der Herzo Werke offen. Weiter Versorgungssparten sind nicht berührt.

Beschluss:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

4.3 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein.

Regierung von Mittelfranken zu FNP und BP gleichlautend vom 22.12.2021

Die Gemeinde Aurachtal beabsichtigt die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen für die Verwirklichung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nordwestlich von Falkendorf und plant hierfür ihren wirksamen Flächennutzungsplan für den insgesamt ca. 19,2ha großen räumlichen Geltungsbereich von bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaik“ zu ändern. Die Planung sieht die Aufteilung auf 3 Teilflächen vor: Ein südlicher Anlagenstandort im direktem Ortsanschluss an Falkendorf auf den FlurNummern 480/1, 482/2 und 480/3 der Gemarkung Falkendorf (ca. 7,2ha, eigene Messung), und zwei etwas weiter nordöstlich gelegene Teilbereiche auf den Flurnummern 495 und 496 der Gemarkung Münchaurach (ca. 8,7ha eigene Messung) sowie auf Flurnummer 468 der Gemarkung Falkendorf (ca. 3,2ha eigene Messung). Alle drei Teilbereiche sind bislang entsprechend ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Aurachtal-Reitacker“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die beiden nördlichen Teilflächen liegen in der freien Landschaft ohne vorhandene, das Landschaftsbild vorbelastende Strukturen. Solche Standorte kommen regelmäßig nur dann in Betracht, sofern im Rahmen einer gesamtgemeindlichen Standortsuche keine vorbelasteten Flächen verfügbar sind. Dabei sind neben Verkehrswegen auch weitere, eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellende Strukturen heranzuziehen. **Demnach können Einwendungen gegenüber den beiden nördlichen Anlagestandorten nur dann zurückgestellt werden, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst, nachweislich keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte vorhanden sind.**

Der südlichen Teilfläche stehen keine raumordnerischen und landesplanerischen Belange entgegen, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Im Hinblick auf eine gute Einbindung in das Landschafts- und Siedlungsbild ist bezüglich der Eingrünung der Anlagen eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Fachstellen angezeigt. Bei großen Anlagen empfiehlt sich regelmäßig auch eine Durchgrünung.

Hinweise des Sachgebietes Naturschutz (Regierung von Mittelfranken):

Bei dem Vorhaben sind nur unvollständige Unterlagen vorhanden. Der in den Planungsunterlagen getroffene Feststellung, das Vorkommen schutzbedürftiger Arten nicht bekannt und nicht erwartet werden, kann nicht gefolgt werden. Auch entsprechen die dort getroffenen Äußerungen zur Feldlerche nicht dem „Stand der Technik“. Eine saP ist folglich nachzuliefern. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz hat.

Beschluss:

Zur Standort-Alternativenprüfung lässt sich folgendes sagen:

Vorbelastete Standorte wie Bahnlinien und Autobahn, Bundesstraßen sind im gesamten Gemeindegebiet nicht vorhanden. Auch Gewerbegebiete in größerer Ausdehnung sind nicht vorhanden, an die angeschlossen werden könnte. Ehemalige Abfalldeponien oder Altlastenflächen gibt es nicht. Konversionsflächen wie ehemalige Militärgelände oder leerstehende Industrieflächen sowie größere Flächen, die entsiegelt werden könnten, sind auch nicht vorhanden. Es gibt im Gemeindegebiet zwei 20KV-Stromleitungstrassen, die in den Tälern entlangführen, in deren Nähe ist für Freiflächen-PV-Anlagen nicht genügend Platz und das Landschaftsbild würde stärker beeinträchtigt werden.

Die südliche Fläche gilt durch ihre Lage am Ortsrand als Fläche mit Vorbelastung.

Die überplanten nördlichen Flächen sind landwirtschaftliche Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Diese Flächen liegen außerhalb der Tallagen und landschaftsprägender Geländerücken, der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und der Landschaftsschutzgebiete. Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wie die Weiherkette im Norden und die Tallagen werden nicht beeinträchtigt. Sie haben keine Fernwirkung, sie sind nach Westen durch einen Wald, zu welchem genügend Abstand eingehalten wird abgeschirmt und von Siedlungsrändern her nicht sichtbar, beziehungsweise unter der Horizontlinie.

Dieser Standort-Alternativenprüfung wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass das Gemeindegebiet nochmals bzgl. Standortalternativen untersucht wird.

Die Eingrünung und die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Grundlage der saP von 2022 eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Planungsverband Region Nürnberg, zu FNP und BP vom 16.12.2021

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Regionsbeauftragter zu FNP und BP vom 16.12.2021

Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal

dem Regionalplan der Region Nürnberg (RP(7)) 6.2.2.1 (Z) entspricht wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.

Gemäß Bayerischem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die südliche geplante Teilfläche kann auf Grund der räumlichen Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen als vorbelastet im Sinne des LEP 6.2.3 (G) betrachtet werden. Bei den nördlichen geplanten Teilflächen ist dies nicht der Fall. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen zu einer im Rahmen der Bauleitplanung obligatorischen Alternativenprüfung bezüglich potenzieller vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet aufgeführt, die vorrangig zu nutzen wären. Diese Aussagen sind in den Planunterlagen zu ergänzen und plausibel darzulegen und gegebenenfalls auch die Nicht-Verfügbarkeit vorbelasteter Alternativstandorte aufzuzeigen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind bei Beibehaltung des Standorts ggf. Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, die mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen sind.

Beschluss:

Der Standort-Alternativenprüfung entsprechend dem Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zugestimmt.

Die Eingrünung und die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Grundlage der saP von 2022 eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Landratsamt ERH zum BP vom 13.01.2022

I. Formelle Anforderungen

Im vorliegenden Planentwurf wurde angegeben, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht nicht aus Planzeichnung und Festsetzungen sondern auch aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Dieser liegt den Planunterlagen nicht bei und ist noch zu ergänzen. Zudem fehlt die Festsetzung gemäß §12 Abs. 3a BauGB, wonach nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Auf das an die Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt übersandte Rundschreiben des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021 wird hingewiesen.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Planzeichen für den östlichen Geltungsbereich sind nicht eindeutig zuzuordnen, auch bei der Kennzeichnung mit SO laut Legende Umwandlungsstationen enthalten sind

Zudem sind die Planzeichen nicht eindeutig, da sie teilweise zusätzliche Zeichen enthalten, die sich nicht auf das Planzeichen beziehen.

Im Geltungsbereich wurde zudem eine Ausgleichsfläche eingezeichnet, die laut Legende eine externe Ausgleichsfläche handelt. Dies ist nach Prüfung zu überarbeiten.

In der Begründung fehlen Angaben zum Durchführungsvertrag. Diese sind zwingend zu ergänzen. Der Durchführungsvertrag ist zwingender Bestandteil der Abwägung. In der Begründung ist auch auf den Vorhaben und Erschließungsplan einzugehen.

Zudem sind noch Angaben zum kommunalen Abstimmungsgebot und zum Brandschutz aufzunehmen.

Auf Seite 7 der Begründung ist der letzte Satz der Aufzählung zu vervollständigen.

Auf Seite 8 der Begründung finden sich Angaben der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Fürth. Dies ist zu streichen.

Die Unterziffer 2., Satz 2 der Begründung getroffene Aussage ist nicht korrekt und nicht nachvollziehbar, da allein durch die Festsetzung der GRZ die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erfüllt sind.

Für die angegebenen Rechtsgrundlagen ist der aktuelle Rechtsstand anzugeben.

II. Naturschutz

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird nachgereicht.

Auf die VG Aurachtal übersandte email vom 6.12.2021 hinsichtlich der Datenschutzkartierung bzw. der Diskrepanz zu den Planungsaussagen und somit zu den Zielsetzungen / Ausgleichsflächen wird nochmals hingewiesen.

IV. Gesundheitsamt

Die Gemeinde beabsichtigt in der Flur Reitacker nord-östlich der Ortschaft Dörflas dem Bedarf an Flächen für erneuerbaren Energien zu entsprechen und dazu geeignete Flächen innerhalb eines „benachteiligten Gebiets“ zu nutzen. Hier soll der Bau von Freiflächen Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Die zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Aurachtal wurden cursorisch eingesehen.

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das Vorhaben keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor.

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Beschluss:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Unter Festsetzungen durch Text wird ergänzt:

„Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans. Gemäß §12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.“

Der dazugehörige Durchführungsvertrag kann Regelungen zu folgenden Themen enthalten:

- Übernahme der Planungskosten
- Benutzung von öffentlichen Flächen für Leitungen und Baustellenanfahrt
- Ausführung und Nachweis aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen , sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dinglicher Sicherung
- Rückbau nach Ende der Nutzung für PV-Anlagen
- Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Ende der Nutzung für PV-Anlagen
- Durchführungsfristen
- U.a.

Die Planzeichen für das Sondergebiet und das Gebiet für Übergabestationen und andere Anlagen wird präzisiert, ebenso wie die anderen Planzeichen.

Die Ausgleichsflächen wurden auf der Grundlage der saP überarbeitet.

Dem Kommunale Abstimmungsgebot wird durch die Beteiligung aller Nachbargemeinden am Bauleitplanverfahren entsprochen.

Brandschutz: Die Brandlast von Freiflächen PV-Anlagen ist gering und betrifft vor allem Kabel und Teile der PV-Anlage. Normalerweise werden solche Anlagen kontrolliert abgebrannt, Es besteht kein Bedarf an Löschwasser. Die Anlagen sind eingezäunt und Menschen halten sich nur gelegentlich zu Wartungs- und Pflegemaßnahmen in den Anlagen auf. In den Hinweisen durch Text im Bebauungsplan wird ergänzt, dass die örtlichen Feuerwehren eine Einweisung vom Vorhabenträger und Zugang zu den Toren der Anlagen erhalten.

Die textlichen Änderungen werden eingearbeitet.

Die angesprochene Stelle steht in der Begründung zum Bebauungsplan und wird gestrichen.

Die Rechtsgrundlage mit aktuellem Rechtsstand wird unter den Hinweisen durch Text ergänzt: „Maßgebend für die gesamte Planung ist das Baugesetzbuch (BauGB, Stand 26.04.2022), die Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 04.01.2023) in der jeweils gültigen Fassung.“

Inzwischen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wie vom LRA gefordert, durchgeführt und entsprechend zusammen mit der Stellungnahme der UNB berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheitsamt keine Einwände hat.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Landratsamt ERH Untere Naturschutzbehörde

I: BBPL Vorentwurf

Eingriffsregelung

Gemäß den Regelungen der Eingriffsregelung sollen vermeidbare Eingriffe vermieden, unvermeidbare auf das notwendige Maß reduziert werden. Dies gilt im Besonderen für Photovoltaikanlagen. Derartige Anlage können ökologisch gestaltet / genutzt werden und bei entsprechenden Auflagen in den Festsetzungen des BBPL, helfen Eingriffswirkungen zu minimieren.

Die derzeitigen Festsetzungen unter Ziffer B „Festsetzungen durch Text“ werden diesem gesetzlichen Anspruch nicht gerecht. Es wird angeraten die textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen, gemäß den gesetzlich verpflichtenden Vorgaben der Eingriffsminimierung und der Zielsetzung der Verbesserung der Artenvielfalt, zu ergänzen. Bezüglich möglicher Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und Erhöhung der Artenvielfalt innerhalb solcher Anlagen kann auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen werden: „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom LFU.

„Triesdorfer Biodiversitätsstrategie PV-Freiflächenanlagen-Kriterienkatalog 7“ des Bildungszentrum Triesdorf in Weidenbach.

Die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sind gemäß den fachlichen Vorgaben der Eingriffsminimierung und der Artenvielfalt zu ändern / zu ergänzen.

Ausgleichsflächen

Im BBPL sind nur die Ausgleichsflächen darzustellen, die für die Photovoltaikanlage benötigt werden. Ökokonten für andere Eingriffe sind im BBPL nicht abzubilden / festzusetzen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Flächengrößen der Biotop- und Nutzungstypen zu kennzeichnen und mit unterschiedlichen Planzeichen darzustellen sind. Werden wie im vorliegenden Fall nur schwimmende Planzeichen verwendet ist ein genauer Maßnahmenplan in die Begründung zu integrieren.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgrund der Daten in der ASK ist eine saP durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen (Ausgleich / cef-Maßnahme / Befreiung vom Verbotstatbestand des § 44 BNatschG).

Ausgleichsflächen müssen eine tatsächliche Aufwertung im örtlichen Bereich darstellen und nicht nur der sumerischen Bilanz des Leitfadens genügen. Da bisher die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtung fehlen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bisher dargestellten Ausgleichsflächen dem artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis nicht genügen. Insofern kann derzeit keine Naturschutzfachliche Aussage über die Geeignetheit der geplanten Ausgleichsflächen abgegeben werden.

Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 BNatschG

Es wird darauf hingewiesen, dass Ackerböden deren Bonität über dem Landkreisdurchschnitt liegt nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen. Darunter sind solche Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, die kein Produktionsgut für die Landwirtschaft generieren bzw. Punkt der Ernteertrag (Gras oder Schnittgut) nicht in den Wirtschaftskreislauf des landwirtschaftlichen Betriebs zur Nahrungsmittelerzeugung eingespeist werden kann. Beweidung stellt deshalb in der

Abwägung eine zulässige Inanspruchnahme solcher Böden dar (siehe PIK-Maßnahmen) wenn die Beweidung zur Fleisch- und Milcherzeugung als Festsetzung verpflichtend vorgegeben wird. Bei der Mahd mit Abfuhr muss die Einbindung des Mahdgutes in den Wirtschaftskreislauf ebenso verpflichtend festgesetzt und vom Betreiber der Anlage auch nachgewiesen werden können. Die Formulierung der textlichen Festsetzungen ist daher für die Abwägung entscheidend.

Die Bonität der Ackerböden ist verpflichtend zu erfassen und bei der Nutzungsfestlegung in die Abwägung einzustellen.

Insektenschutzgesetz

Artikel BayNatschG ist zu beachten. Festsetzungen über die Zulässigkeit von Beleuchtungsanlagen bzw. -zeiten sind zu formulieren, damit die Insektenfauna nicht beeinträchtigt wird. Ebenso soll verhindert werden, dass Lichtemissionen in die umgebende Landschaft hineinwirken.

Beschluss:

Eingriffsregelung, Ausgleichsflächen

Durch die Eingriffsminimierungen kann der Ausgleichsfaktor auf 0,1 reduziert werden.

Es werden nicht mehr Ausgleichsflächen als erforderlich als Ausgleichflächen ausgewiesen, d.h. ca. 14.676 m². Die Flächen, die aus Abstandsgründen zur Bebauung und zum Wald nicht mit Modulen überstellt werden, werden weiterhin als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Ausgleichsflächen werden in Form der 5m bzw. 6,25m breiten Streifen an den Rändern der Anlagen hergestellt, die mit niedrigen dornenreichen Heckenblöcken und blütenreichen Säumen angelegt werden (Pflanzschema 1). Diese Heckenblöcke nehmen etwa 1/5 der Fläche ein, dazwischen werden Blühflächen angelegt. Es werden nach Vorgabe der saP wegen den Feldlerchen keine Bäume gepflanzt. Lediglich am Südrand zur Wohnbebauung sind fruchttragende heimische Baumarten wie Vogelkirsche, Elsbeere, Wildbirne, Wildapfel, Weißdorn und Hauszweitschge im Abstand von 10-15m in die Hecke integriert (Pflanzschema 2). Diese Hecke ist 3-reihig und aufgrund der Abdeckung durchgehend. Dies ist ein für Feldlerchen sowieso unattraktiver Bereich.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Erhalt der ökologischen Funktionalität sind für die Dauer der Nutzung der Flächen für Solaranlagen zu unterhalten und durch Verträge oder Dienstbarkeiten zu sichern.

Nach Beendigung der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen muss die Anlage zurückgebaut werden, in der Folge soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Dies regelt der Durchführungsvertrag.

saP

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde nach den Vorgaben der UNB vom Büro David Köppen, Naturschutzplanung, Neustadt a.d. Aisch mit Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt und liegt mit Datum vom 11.09.2022 als Anlage für den Entwurf vor. Die Planung wurde entsprechend überarbeitet und zum Thema Artenschutz ergänzt. Ebenso wurden die Festsetzungen durch Text wie folgt ergänzt und in der Begründung ausgeführt:

Maßnahmen zur Vermeidung nach der saP:

Teilfläche Nord und Süd sind gleichlautend, die V8 gilt nur für die Teilflächen Nord

V1: Baufeldbeschränkung

Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen. Bei baulicher Notwendigkeit der Lagerung von Material oder Hilfskonstruktionen auf benachbarten Flächen, sollte eine vorherige Überprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz (ökologische Baubegleitung) erfolgen.

V2: Bauzeitenbeschränkung

Um nachtaktive Tiergruppen (Fledermäuse, Eulenvögel, u.a.) nicht erheblich zu beeinträchtigen, sollen Bauarbeiten nicht während der Dämmerung und der Nacht stattfinden. Der Baubeginn und die Baufeldeinrichtung soll im Zeitraum vom 1.November bis zum 1.März erfolgen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§44 BNatSchG). Bei Baubeginn ab März sind Vergrämnungsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung notwendig entsprechend der saP.

V3: Extensives Wegenetz

Keine Beseitigung der Randstrukturen sowie Einrichtung neuer Wege und Zufahrten nur in absolut notwendigem Maß und mit wasserdurchlässigen Belägen.

V4: Attraktion nachtaktiver Insekten

Die Beleuchtung der Anlage soll auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden oder ganz ausbleiben, falls dennoch notwendig, nur mit den in der saP genannten Anforderungen.

V5: Keine Neupflanzung von Bäumen 1. oder 2. Ordnung im Zuge der Eingrünung

Auf der dem Offenland zugewandten Seite der einzugrünenden PV-Anlage sollen keine hochwüchsigen Gehölze gepflanzt werden. Lediglich niedrigwüchsige Heckenstrukturen (Wuchshöhe unter 2m) können hier Verwendung finden (Rosaceae, z.B. Prunus spinosa, Rubus idaeus, Rubus sect. Rubus, Rosa canina, Rosa spinosissima, Rosa rubiginosa, Ribes uva-crispa). Bei der Pflanzung sollten in diesen Bereichen größere Abstände (Hecke: Freifläche im Verhältnis 1:5) zwischen den Pflanzgruppen (jeweils unter 5m Länge pro Gehölzinsel) vorgesehen werden. Die nordwestlichen und südöstlichen Seiten können geschlossen bepflanzt werden (insb. Salicaceae), siehe Pflanzschemata.

V 6: Vermeidung technischer Einrichtungen mit Fallenwirkung für kleine Lebewesen

Keine Einrichtung oder aber Abdeckung von Strukturen die eine Fallenwirkung für Klein- oder Kriechtiere aufweisen. Weiterhin Zaunerhöhungen zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit (Zaununterkante 10-20cm über der Geländeoberkante).

V 7: Vermeidung des Verlusts von Lebensstätten (boden-)brütender Arten

Innerhalb der Photovoltaikfläche durch Entwicklung eines mindestens 20m breiten Saums entlang der dem Offenland zugewandten Einzäunungen (Einfahrten ausgenommen) als Randbereich des im Geltungsbereich zu entwickelnden extensiven Grünlands. Dieser Saum wird neben den Grünwegen unter den Modulreihen angelegt.

Jeweils die Hälfte der Länge des Saums an jeder Seite wird alternierend jährlich ab Mitte August gemäht und im nächsten Jahr die andere Hälfte. Es wird vorgeschlagen, für gebäudebrütende Arten (Vögel, Fledermäuse) 10 Nistkästen (falls möglich Doppelnistkästen für Schwalben, ansonsten mit Durchmesser des Einfluglochs von 32 – 34mm) an den technischen Einrichtungen (an Nebengebäuden z.B. Trafohäuschen) anzubringen. Die Reinigung und Instandhaltung der Nistkästen soll im Zuge des Pflgeturnus des Saums erfolgen.

V 8 Minimierung des Silhouetteneffekts (insb. Kiebitz) durch Höhenreduktion der Aufständering

Die Modulhöhe wird durch Wahl niedriger Aufständering reduziert. Der Zaun ist mit einer Höhe von 2,50m festgesetzt. In den nördlichen Teilflächen wird die Oberkante der Module mit 2,50m festgesetzt. In den südlichen und damit vom Aktionsraum der Kiebitze weiter entfernten Bereichen bleibt die Modulhöhe bei 3,20m.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerchen wird folgende Maßnahme unter drei Alternativen sowohl für die nördliche Fläche als auch für die südliche Fläche gewählt:

CEF 1 (Feldlerche, insgesamt 10 Brutpaare), insgesamt 5 ha (siehe saP)

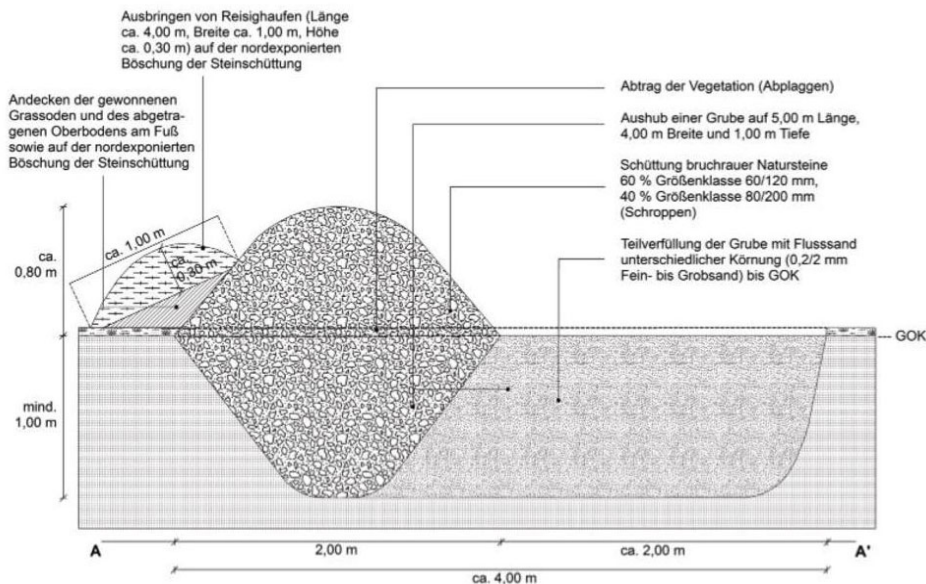
Einrichtung einer Blühfläche bzw. Ackerbrache (Buntbrache auf produktiven Standorten) von 0,5 ha pro Brutpaar in ausreichender Entfernung zu Vertikalstrukturen (auch Freileitungen) und vielbefahrenen Feldwegen. Die halbe Saatgutstärke wird verwendet, um eine spärliche Vegetation mit offenen Bodenstellen herzustellen. Die Breite bei streifenförmiger Ausrichtung beträgt mindestens 10 m. Eine jährliche Rotation auf einer Gesamtfläche von höchstens 3 ha kann vorgenommen werden, während spätestens nach 3 Jahren rotiert werden muss. Bei der Rotation sollte die Vorjahresfläche jeweils über den Winter stehen bleiben (Deckung).

Eine Mulchung der Anlagenflächen ab Mitte August ist auch möglich. Eine Prüfung der Vorkommen von Feldlerchenrevieren auf der Eingriffsfläche nach erfolgtem Eingriff wird vorgeschlagen. Sollte dieses Vorkommen von Feldlerchenrevieren bestätigen, können in Abstimmung mit der UNB die Ausgleichflächen reduziert werden.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse

Da Zauneidechsen vorkommen können, sind wird ein Reptilienersatzhabitat in Randlage am Südrand der nördlichen Fläche entsprechend der Skizze (siehe Begründung) angelegt. Die Herstellung ist vor Baubeginn zu Dokumentieren.

Skizze des Reptilienersatzbiotops und Beschreibung siehe Begründung



Wenn diese Maßnahmen umgesetzt werden, so liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot, das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot der hier betroffenen Tierarten vor und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen vor.

Folgende Kriterien der Triesdorfer Diversitätsstrategie werden ebenfalls berücksichtigt:

Auf den Flächen sind keine Brut- und Nistplätze wie z.B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente vorhanden, die durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können.

Auf allen Flächen werden keine Düng- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht.

Die Einzelflächen sind nicht größer als 10 ha, daher sind keine weiteren Wanderkorridore für Großsäuger erforderlich. Die beiden nördlichen Flächen sind durch einen Weg getrennt, der durchgängig bleibt.

Die GRZ ist für das Sondergebiet mit 0,6 festgesetzt, dies entspricht einer Überdeckung durch Module von nicht mehr als 60%.

Biotopbausteine wie Lesestein- und Totholzhaufen bzw. ein Reptilienersatzbiotop werden angelegt.

Eingrünung der Anlagen durch niedrige Dornenhecken mit einzelnen kleineren Bäumen entsprechend den Angaben der artenschutzrechtlichen Prüfung mit mindestens 5m Breite vor allem an der Südseite zur Wohnbebauung und zum Wald hin, sonst nur als unterbrochene Heckenblöcke (siehe Pflanzschemata).

Ansaat der offenen Flächen mit Regio-Saatgut für Fett-, Frischwiese von Rieger und Hofmann.

Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 BNatschG

Siehe hierzu die Abwägung zum FNP

Insektenschutzgesetz

Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Unter den Festsetzungen durch Text wird ergänzt:

„Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig. Falls erforderlich müssen diese der Vermeidungsmaßnahme V4 entsprechen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu FNP und BP vom 22.12.2021**Bereich Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen der regionalen Produktion berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturlächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal im Planungsgebiet besonders ertragsreiche Böden vorherrschen. Die überplanten Flächen sind größtenteils mit der Ackerzahl 40 und höher eingestuft. Der Vergleichsmaßstab der durchschnittlichen Ackerzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt 38.

Im Umweltbericht, Punkt „Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen“ wird ein externer Ausgleichsbedarf von 4913m² errechnet, jedoch werden externe Ausgleichsflächen auf insgesamt 38352 m² ausgewiesen.

Da ein wesentlicher Kompensationsüberschuss vorliegt, ist es unserer Meinung nach notwendig, die Überkompensation in ein Ökokonto aufzunehmen um bei zukünftigen Planungen darauf zurückgreifen zu können.

Auf die von den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirken Immissionen (insbesondere Staub), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen örtlichen Regelungen (z.B. BimschG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an Poststelle@aelf.fu.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:

Beschlussvorschlag zu den Agrarstrukturellen Belangen entspricht dem Beschlussvorschlag zu diesem Thema zur Stellungnahme der UNB.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden überprüft und es werden keine, über den Bedarf hinausgehenden Ausgleichsflächen dargestellt.

Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) wie Beweidung der Ausgleichflächen oder reduzierter Saatreihenabstand wurden nicht gewählt, da diese einerseits schwierig auf den Zeitraum der Nutzung der Anlage verbindlich festgesetzt werden können und mehr Fläche beanspruchen würden. Es wird vorgeschlagen, die Anlagenflächen, wenn die Eingrünung etabliert ist, auf Feldlerchenvorkommen zu überprüfen, um ggf. die jetzt erforderlichen Flächen für CEF-Maßnahmen nach Absprache mit der UNB reduzieren zu können.

Ein Hinweis auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft und etwaiger daraus entstehender Emissionen ist im BP bereits enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

5. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird um die Flächen für CEF-Maßnahmen (Feldlerchen) ergänzt:

Flurnummer 262, Gemarkung Falkendorf in der Gemeinde Aurachtal

Die Fläche ist 3,08 ha groß.

Die Fläche ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr. 324, Weg

Im Osten: Fl.Nr. 261, landw. Fläche

Im Süden: Fl.Nr. 263, landw. Fläche

Im Westen: Fl.Nr. 453/11 Höchstädter Straße

Flurnummer 318, Gemarkung Falkendorf in der Gemeinde Aurachtal

Die Fläche ist 2,5 ha groß, davon Teilfläche mit 1,92 ha.

Die Fläche ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr. 453/11 Höchstädter Straße und Fl.Nr. 476 Weg

Im Osten: Fl.Nr. 316, landw. Fläche

Im Süden: Fl.Nr. 474, Weg

Im Westen: Fl.Nr. 479, landw. Fläche

Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 4.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung in der Fassung vom 01.02.2023 ggf. unter Berücksichtigung von in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu.

Der Gemeindeart beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	2
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 5. Widmung (Verlängerung) der Ortsstraße "Eichelberg"**Sachvortrag:**

Aufgrund des neuen Baugebietes „Neundorf West“ muss die Verlängerung des „Eichelberg“ gewidmet werden.

Die Straße „Eichelberg“, wird um folgende Fl.-Nrn. 5/3, 11/4 und Teilfläche aus 11/1 (Fläche, die an der bisher gewidmeten Fläche der Fl.-Nr. 11/1 anschließt und bis zur Einmündung der Fl.-Nr. 5/3 führt) in der Gemarkung Neundorf (im beiliegenden Plan gelb eingezeichnet) erweitert.

Die Wegfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Aurachtal und ist nach Art. 6 BayStrWG zu widmen. Die zu widmende Teilfläche hat eine Länge von 0,076 km. Die Gemeinde Aurachtal trägt die Baulast.

Die Widmung soll zu sofort erfolgen und wird in der zweiten Ausgabe des Amtsblattes 2023 veröffentlicht. Die Eintragung in das Straßenregister erfolgt unter der Nummer 37.

Beschluss:

Die Verlängerung des „Eichelberg“ wird als Ortsstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 6. Annahme einer Spende der VR Bank Metropolenregion Nürnberg eG für die Anschaffung eines Spielplatzgerätes Unterreichenbach**Sachvortrag:**

Die VR Bank Metropolenregion Nürnberg eG hat am 15.12.2022 der Gemeinde Aurachtal eine Spende über 1.000,00 Euro für die Anschaffung eines neuen Spielplatzgerätes in Unterreichenbach zukommen lassen.

Die Spende wurde in den gemeindlichen Haushalt verbucht und es wurde eine Spendenquittung erstellt.

Mit der VR Bank Metropolenregion Nürnberg eG, in der die Genossenschaftsstiftung Uffenheim / Neustadt eingegliedert ist, bestehen seitens der Gemeinde Aurachtal Geschäftsverbindungen in Form eines Bankkontos.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende anzunehmen und für die Anschaffung eines neuen Spielplatzgerätes in Unterreichenbach zu verwenden.

Die Spende hat weder in der Vergangenheit, noch wird sie in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderates beeinflussen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 7. Amtsangemessene Alimentation von Beamten

Sachvortrag:

BGM Schumann ist aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

BGM Schumann übergibt für diesen Punkt die Sitzungsleitung an 2. BGM Jordan.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Nach diesem Grundsatz ist die Besoldung so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass bei den bisherigen Regelungen der Beamtenbesoldung das Gebot des Mindestabstands von 15 % zum Grundsicherungsniveau nicht gewahrt ist. Dies hat nicht nur Auswirkungen in den unteren Besoldungsgruppen, zumal es zu den weiteren Grundsätzen des Alimentsprinzips gehört, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt sein muss. Dies führt dazu, dass bei einer Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen auch eine Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen erfolgen muss.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, so dass derzeit ein Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile in den Bayerischen Landtag eingebracht wird. Bei der neuen besoldungsrechtlichen Regelung wird die Ergänzung des bisherigen Familienzuschlags durch eine ortsgebundene Komponente im Vordergrund stehen. Dabei ist der Beamte einer Ortsklasse zuzuordnen, wobei auf den Hauptwohnsitz des Beamten abgestellt wird. Der bisherige Familienzuschlag wird somit zu einem neuen Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt. Die neue Tabelle (s. Anlage zum Beschlussvorschlag, Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 22.12.2022) wird rückwirkend ab 01.01.2023 gelten. Eine Zahlung der aktualisierten Beträge soll allerdings erst dann vorgenommen werden, wenn das Gesetz im Bayerischen Landtag beschlossen und verkündet wurde.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Beamte durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht hat oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Der Bayerische Freistaat hat für die Beamten des Freistaates Bayerns für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet. Entsprechend der im Gesetzesentwurf enthaltenen Tabellen erhalten die Beamten des Freistaates Bayerns somit für die

Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung. **Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der kommunalen Beamten kann im Rahmen der kommunalen Personalhoheit entsprechend der Vorgehensweise des Freistaates Bayerns und entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (s. Anlage zum Beschlussvorschlag, Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 22.12.2022) auch für die kommunalen Beamten auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet werden.**

Entsprechend der Vorgehensweise des Freistaates Bayerns empfiehlt die Verwaltung, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche der Beamten der Gemeinde Aurachtal aus den Jahren 2020 bis 2022 zu verzichten.

Die Auszahlung an die Beamten der Gemeinde Aurachtal für die Jahre 2020 bis 2022 soll allerdings erst nach Beschluss des Gesetzesentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

Die Mehrausgaben für die Nachzahlungen werden im Haushalt für das Jahr 2023 eingestellt.

GRM Heller möchte wissen, ob die Nachzahlungen nur den derzeitigen Bürgermeister betreffen oder ob Altbürgermeister ebenfalls Zahlungen erhalten würden. Es wird bestätigt, dass die Nachzahlungen nur BGM Schumann und sonst niemanden betreffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeinde Aurachtal (als Dienstherr) auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche der Beamten der Gemeinde Aurachtal aus den Jahren 2020 bis 2022 zu verzichten.

Die Auszahlung an die Beamten der Gemeinde Aurachtal für die Jahre 2020 bis 2022 soll erst nach Beschluss des Gesetzesentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

Die Mehrausgaben für die Nachzahlungen werden im Haushalt für das Jahr 2023 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	16

BGM Schumann enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung der Abstimmung.

TOP 8. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Sachvortrag:

- Aus dem Gremium erfolgen keine Wortmeldungen.

GRM Engelhardt verlässt von 21.50 bis 21.52 Uhr den Sitzungssaal

- Eine Bürgerin meldet sich zu Wort und moniert, dass das Sanierungsgebiet nicht in ausreichender Form thematisiert wird, insbesondere keine Fortschritte ersichtlich sind.
-

BGM Schumann weist darauf hin, dass die Projekte wie der Dorfplatz und das „Gugelhaus“ in den öffentlichen Sitzungen der Gremien der Gemeinde behandelt würden. Die Niederschriften hierzu sind jederzeit nachlesbar. Zudem wurde in der Bürgerversammlung darüber berichtet. Die Bürgerin würde sich ein Treffen mit Bürgern und dem zuständigen Sanierungsberater wünschen.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Katrin Ruppert
Schriftführung